

Einladung

Stadt Erlangen

Jugendhilfeausschuss

3. Sitzung • Donnerstag, 22.03.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von Brandschutz-
sicherungsmaßnahmen, Beschluss der Vor-/Entwurfsplanung gemäß DA-
Bau 5.4/ 5.5.3 242/194/2012
Kenntnisnahme
- 1.2. Neubau Stadtteilhaus "Treffpunkt Röthelheimpark"
Abschlussbericht 242/198/2012
Kenntnisnahme
- 1.3. Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter
und Paul mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Boschstr. 3
in 91058 Erlangen; hier: Investitionskostenförderung 512/062/2012
Kenntnisnahme
- 1.4. Familienbefragung 2012 durch die Jugendhilfeplanung mit
Unterstützung des Amtes für Statistik 51/065/2012
Kenntnisnahme
- 1.5. Umsetzungscontrolling Rödl & Partner 51/070/2012
Kenntnisnahme
- 1.6. Mitteilung zur Kenntnis; Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe
in Alterlangen, Killingerstraße 512/066/2012
Kenntnisnahme
- 1.7. Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag
Nr. 100/2011 vom 7.9.2011 242/186/2012
Kenntnisnahme
2. Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth.
Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24
Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das
Ausweichquartier 512/063/2012
Gutachten
3. Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-
Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung 512/067/2012
Gutachten

Die Unterlagen werden nachgereicht.

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 4. | Kinderkrippe Thalmühle: aktueller Sachstand | 512/064/2012
Kenntnisnahme |
| 5. | Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 08.11.2011:
Bedarfsprüfung für 24-h-Kinderbetreuungsplätze | 51/066/2012
Beschluss |
| 6. | Rahmenleistungsvereinbarung für Schulbegleiter
nach § 35a SGB VIII | 511/031/2012
Beschluss |
| 7. | Anfragen | |

Die Sitzung wird anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. März 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-1/LH002/T2325

Verantwortliche/r:
Herr Harald Lauterbach

Vorlagennummer:
242/194/2012

Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von Brandschutzsfortmaßnahmen, Beschluss der Vor-/Entwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4/ 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 51, Amt 63, I STAB Vorbeugender Brandschutz, Amt14

I. Antrag

Der Vor-/ Entwurfsplanung für die Brandschutzsfortmaßnahmen in der Kindertagesstätte Sandbergstraße wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Fluchtwegesituation im Gebäude

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Istzustand

Im Rahmen einer Sicherheitsbegehung wurden gravierende Defizite im Bereich der Fluchtwegsituation festgestellt. Eine daraufhin umgehend anberaumte Begehung durch das GME mit StabVB bestätigte die Vermutung, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, um eine mögliche Gefährdung auszuschließen.

Kellergeschoß:

Die Abtrennung des Flures und der Räume zum angrenzenden Treppenraum entspricht nicht den brandschutztechnischen Anforderungen. Statt Brandschutztüren sind einfache, nicht selbstschließende Zimmertüren, teils mit Glasfüllung vorhanden.

Der 2. Rettungsweg des Schlaf- und des Speiseraums über die Fenster ist mangelhaft, da er in der Böschung in nicht ausreichender Breite endet.

Erdgeschoß:

Die Abtrennung des Flures zum Treppenraum ist ungenügend (Einfachverglasung in Holzrahmen).

Dachgeschoß:

Eine Abtrennung des Flures zum Treppenraum ist nicht vorhanden.

Das Fenster auf der Westseite ist nicht als Angriffsweg für die Feuerwehr geeignet und ist nicht anleiterbar.

2.2 Brandschutzsfortmaßnahmen

Kellergeschoß:

Abbruch der vorhandenen Treppenhaustüren und Einbau von Brandschutztüren und Türschließen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Einbau von zwei Notausgangstüren in Schlaf- und Speiseraum und Anbau einer Außentreppe zur Schaffung des 1. Rettungsweges.

Erdgeschoß:

Abbruch der vorhandenen Treppenhaustüren und Holz- Glas- Treppenhauswände und Einbau von Brandschutztüren bzw. Brandschutzverglasungen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Dachgeschoß:

Abbruch des vorhandenen Treppenhausgeländers und Einbau von Brandschutztüren bzw. Brandschutzverglasungen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Umbau eines Fensters auf der Westseite des Gebäudes, um die Anleiterbarkeit durch die Feuerwehr sicherzustellen.

Diese Brandschutzs Sofortmaßnahmen wurden mit dem Bauaufsichtsamt und der Stabsstelle für den vorbeugenden Brandschutz abgestimmt und müssen umgehend umgesetzt werden, damit der Betrieb in der Kindertagesstätte weitergeführt werden kann. Sie werden so umgesetzt, dass sie auch nach einer seitens des Jugendamtes bereits beantragten Generalsanierung der Kindertagesstätte Bestand haben.

Die weiteren Brandschutzmaßnahmen zur Optimierung der Fluchtwege (in den Anlagen der Grundrisspläne grün dargestellt) müssen im Zuge der Generalsanierung der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

2.3. Fachliche Stellungnahme des Jugendamtes

Im Haus werden der städtische Kindergarten und der städtische Hort Sandbergstraße betrieben. Das Gebäude wurde von Abt. 512 im Vorjahr für eine routinemäßige Begehung durch die städtische Sicherheitsfachkraft ausgewählt, wodurch die erwähnten Brandschutzmängel zu Tage traten, die nun kurzfristig beseitigt werden.

Die beantragte Generalsanierung des Gebäudes ist noch nicht terminiert – mit einer Ausführung vor 2015 ist nicht zu rechnen, weshalb mit den Brandschutzmaßnahmen keinesfalls bis zur Sanierung zugewartet werden kann. Die Ausführung der Arbeiten wird so geplant, dass sie überwiegend während der Schließzeiten erfolgt – der laufende Betrieb wird jederzeit ohne nennenswerte Beeinträchtigungen gewährleistet sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch Amt 24 GME/ Sachgebiet Bauunterhalt

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	72.000€	bei Sachkonto: 521114
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 922104/36510024/521114
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 3 Grundrisspläne Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß mit Darstellung der Brandschutzmaßnahmen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
28.02.2012

Ergebnis/Beschluss:

Der Vor-/ Entwurfsplanung für die Brandschutzs Sofortmaßnahmen in der Kindertagesstätte Sandbergstraße wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

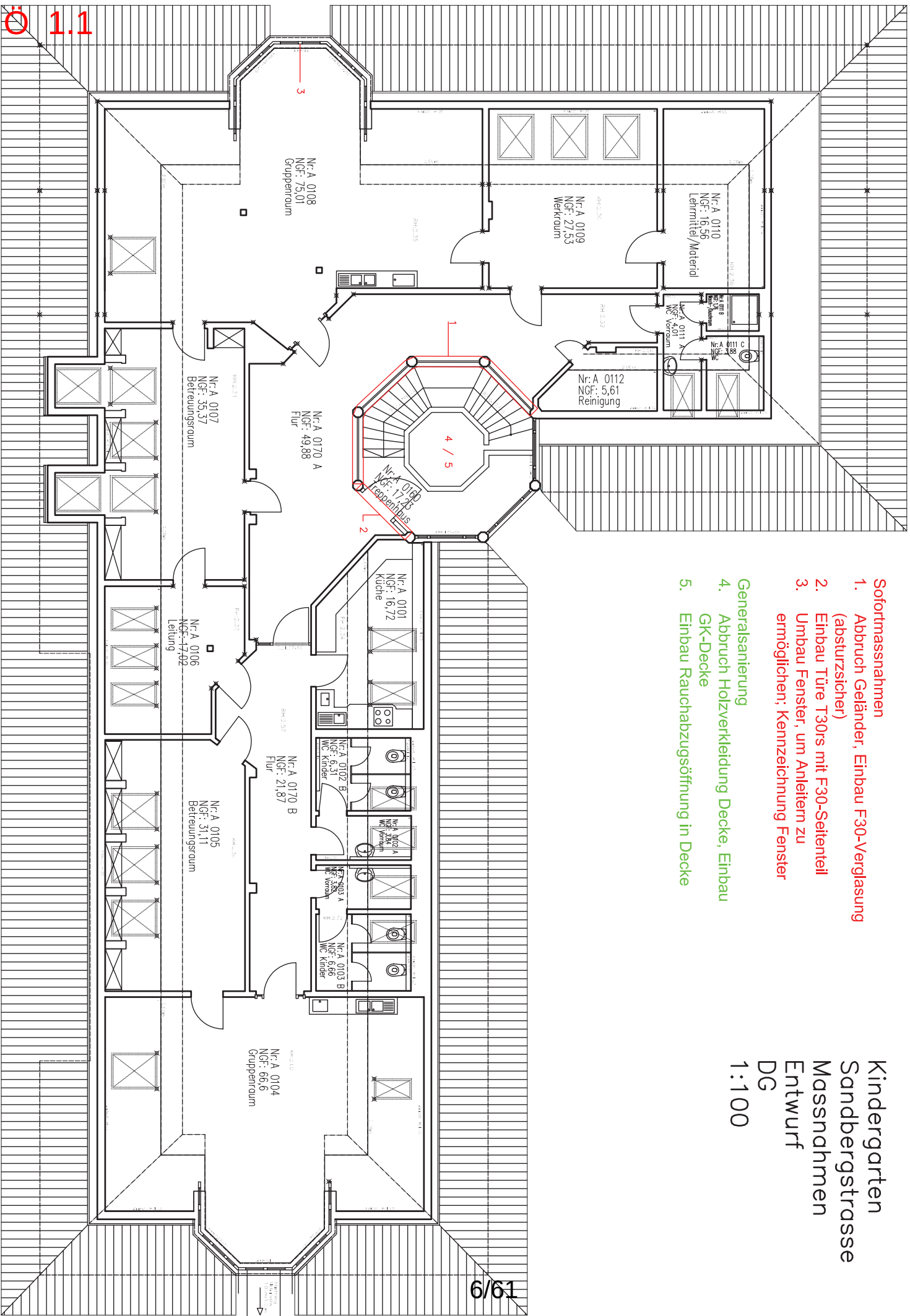
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

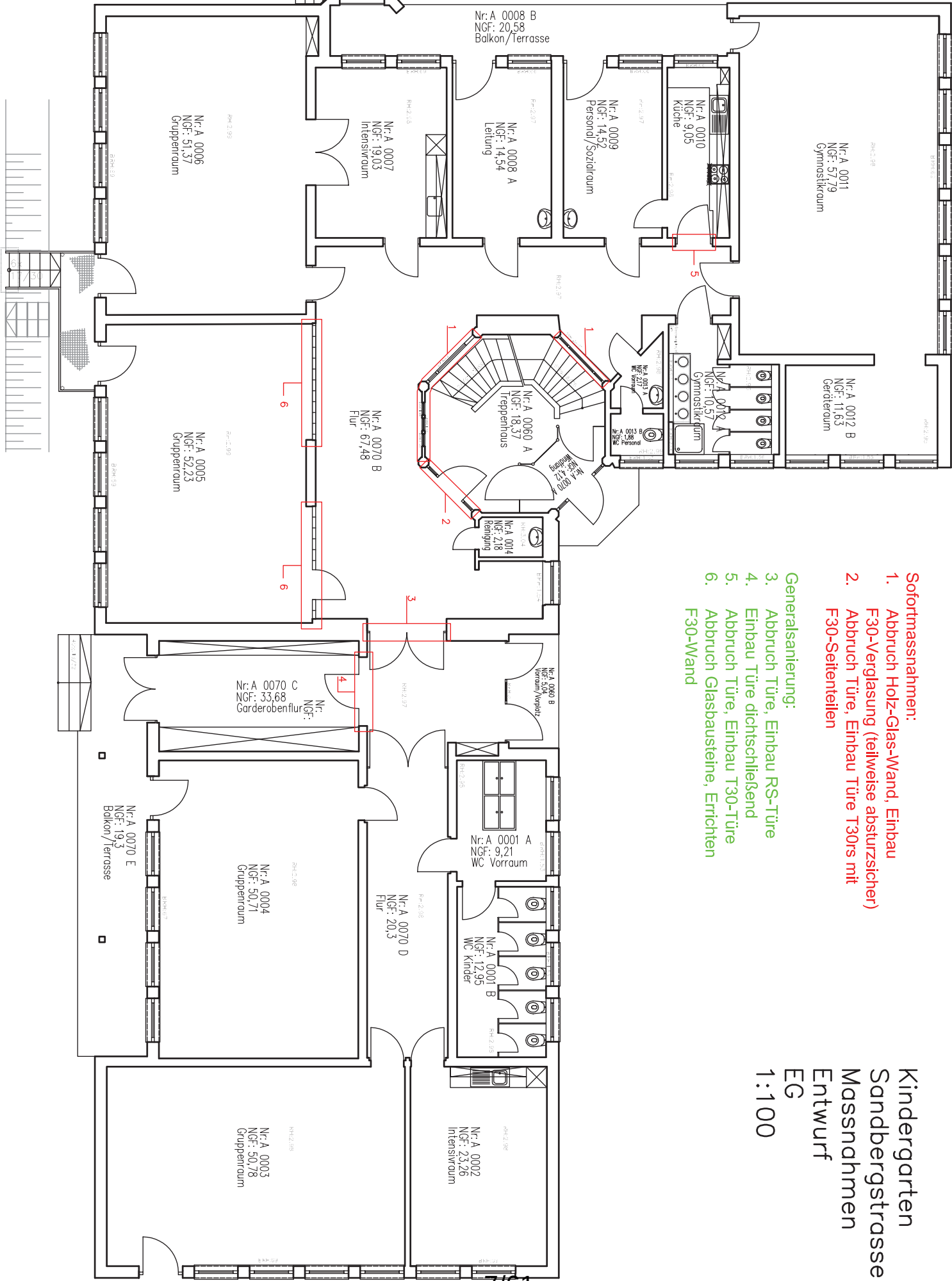
VI. Zum Vorgang

1. Sofortmassnahmen
Abbruch Geländer, Einbau F30-Verglasung
(absturz sicher)
2. Einbau Türe T30rs mit F30-Seitenteil
3. Umbau Fenster, um Anleiten zu ermöglichen; Kennzeichnung Fenster

4. Generalsanierung
Abbruch Holzverkleidung Decke, Einbau
GK-Decke
5. Einbau Rauchabzugsöffnung in Decke

Kindergarten
Sandbergstrasse
Massnahmen
Entwurf
DG
1:100



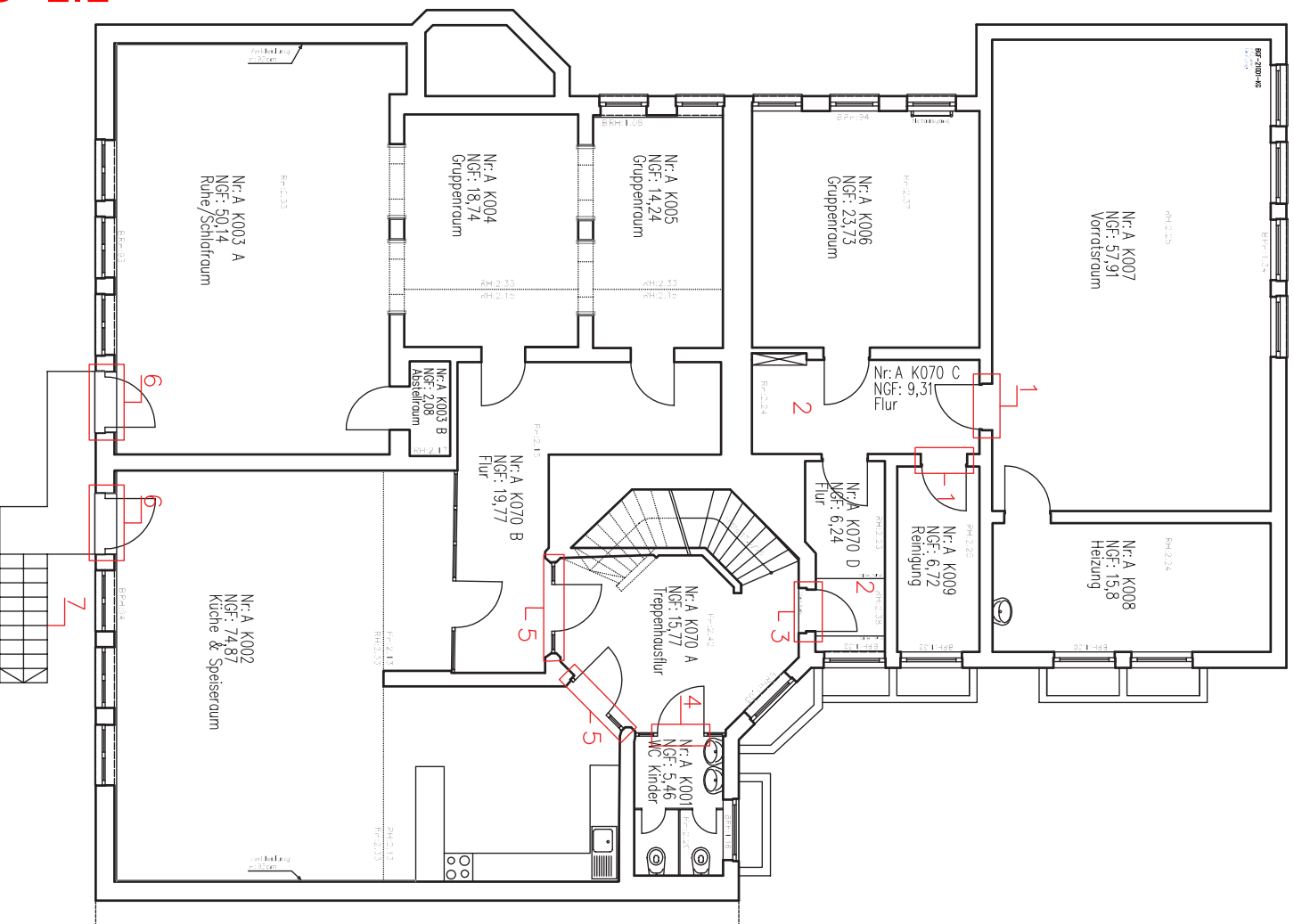


- Sofortmassnahmen:**
1. Abbruch Holz-Glas-Wand, Einbau F30-Verglasung (teilweise absturzsicher)
 2. Abbruch Türe, Einbau Türe T30rs mit F30-Seitenteilen

- Generalsanierung:**
3. Abbruch Türe, Einbau RS-Türe
 4. Einbau Türe dichtschließend
 5. Abbruch Türe, Einbau T30-Türe
 6. Abbruch Glasbausteine, Errichten F30-Wand

Kindergarten
Sandbergstrasse
Massnahmen
Entwurf
EG
1:100

Kindergarten Sandbergstrasse Massnahmen Entwurf KG 1:100



Für Nutzung AK006 erforderlich:

1. Abbruch Türe, Einbau Türe T30
2. Abschottung Haustechnik in Flur

Sofortmassnahmen:

3. Abbruch Türe, Einbau Türe T30rs
4. Türschließer nachrüsten
5. Abbruch Türe, Einbau Türe T30rs mit F30-Seitenteilen
6. Abbruch Fenster und Brüstung, Einbau Notausgangstüre
7. Herstellung Aussentreppe

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/242-3/FS003-2418

Verantwortliche/r:
Frau Silke Fronemann

Vorlagennummer:
242/198/2012

Neubau Stadtteilhaus "Treffpunkt Röthelheimpark" Abschlussbericht

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	27.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
51, 413

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Historie

Vom Stadtrat wurde am 26.07.2007 das von Amt 51 mit Amt 41 und den Betreibern erarbeitete Raumprogramm mit einer Hauptnutzfläche von 950 m² für das Projekt „Neubau Stadtteilhaus“ mit einer Deckelung der Investitionskosten auf 2,5 Mio. Euro beschlossen.

Um dem Arbeitsauftrag nachzukommen wurden die Daten verschiedener Referenzprojekte als Grundlage der weiteren Planungsarbeit vergleichend ausgewertet, im zweiten Schritt wurde das Raumprogramm des Neubaus um 85 m² auf 865 m² reduziert.

Die Gesamtkosten wurden mit Beschluss des Stadtrats vom 21.04.2008 auf 2,73 Mio. Euro für den Neubau zuzüglich Abbruchkosten, Mietkosten für Container sowie Einrichtungskosten begrenzt.

Nutzungskonzept/Betreibermodell

Das Stadtteilhaus liegt an der Schnittlinie der Siedlungsgebiete Neubaugebiet Röthelheimpark und Housing Area, die von soziostruktureller Unterschiedlichkeit geprägt sind.

Das Stadtteilhaus soll allen Bewohner/innen (jeden Alters, Geschlechts, Herkunft...) offen stehen, durch geeignete Angebote und Veranstaltungen die Kommunikation sowie die Integration der unterschiedlichen Milieus im Stadtteil unterstützen und die räumlichen Rahmenbedingungen vorhalten, die Selbstorganisation und bürgerschaftliches Engagement ermöglichen und fördern.

Für die verschiedenen Zielgruppen soll dies durch die folgenden Schwerpunktsetzungen erreicht werden:

- Offene Kinderarbeit (durch Fachkräfte betreut)
- Offene Jugendarbeit (durch Fachkräfte betreut)
- Stadtteilarbeit (durch Fachkräfte betreut)
- Ehrenamtliche Arbeit / Verbände

Die Stadt Erlangen hat die Trägerschaft des Hauses an den Stadtjugendring Erlangen (seit 1997 Träger der Offenen Jugendarbeit) und die Kirchengemeinde St. Matthäus (seit 1997 Träger der Offenen Kinderarbeit) Erlangen im Rahmen eines Leistungsvertrages übergeben.

Der Jugendclub „Easthouse e.V.“ agiert im Rahmen des Konzepts der Erlanger Jugendclubs eigenständig. Zu diesem Zweck verfügt er über eigene Räume im Stadtteilhaus. Zur Erstausrüstung des neuen und vielseitig bespielten Hauses wurde durch den Stadtrat ein einmaliger Zuschuss in Höhe von Euro 147.000,- gewährt.

Planungskonzept

Im Zuge der Planung wurde vom beauftragten Architekturbüro Babler+Lodde ein kompakter Baukörper entworfen, der den städtebaulichen Abschluss des östlichen Straßenraumes der Schenkstraße als Verbindungsstange zwischen Georg-Zahn-Schule und Kindergarten schafft.

Die unterschiedlichen Funktionsbereiche gemäß Raumprogramm, in Erd- und Obergeschoss übereinander gestapelt, gliedern das Gebäude in drei Hauptnutzungsbereiche:

- Jugendclub im Norden
- Kinder- und Jugendhaus in der Mitte
- Bereich Stadtteilarbeit im Süden

Eigene Foyers trennen die Funktionsbereiche an ihren Nahtstellen.

Termine

Beschluss Vorentwurf nach DA-Bau 5.4	20.11.2008
Beschluss Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	03.02.2009
Abbruch Bestandsgebäude „Easthouse“	Ende September 2009
Baubeginn Neubau	Mitte Oktober 2009
Grundsteinlegung	26.11.2009
Richtfest	13.04.2010
Baufertigstellung	Ende November 2010
Einweihung	05.02.2011

Daten

Bruttorauminhalt (BRI)	4.165 cbm
Bruttogeschossfläche (BGF)	1.575 qm
Hauptnutzfläche (HNF realisiert)	850 qm

Kosten

Kosten nach Kostenberechnung für den Neubau (ohne Abbruch-, Container- und Einrichtungskosten)	2.730.000 €
Voraussichtliche Abrechnungssumme Neubau (ohne Abbruch-, Container- und Einrichtungskosten)	2.395.000 €
Voraussichtliche Abrechnungssumme (inkl. Abbruch- und Containerkosten)	2.490.000 €
Einrichtungskosten	147.000 €

Fazit

Das Ergebnis der Projektarbeit ist als sehr gut zu bewerten. Die Resonanz auf das neue Gebäude ist durchwegs sehr positiv, die hohen Belegungszahlen sprechen für sich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die intensive und produktive Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen GME, Projektgruppe Röthelheimpark, Jugendamt, Kultur- und Freizeitamt sowie der Trägergemeinschaft bestehend aus Stadtjugendring und Kirchengemeinde St. Matthäus besonders hervorzuheben.

Der konjunkturellen Entwicklung während der Ausschreibungs- und Bauphase und nicht zuletzt den kostenbewussten Entscheidungen der Projektbeteiligten ist es zu verdanken, dass die Kostendeckelung noch um über 300.000 € unterschritten werden konnte.

Anlagen: Fotos mit Ansichten des Neubaus „Treffpunkt Röthelheimpark“

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Kultur- und Freizeitausschuss am 07.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Bürgermeisterin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Ö 1.2

Anlage zur MzK - Abschlussbericht Neubau Stadtteilhaus „Treffpunkt Röthelheimpark“



Ansicht Straßenseite



Ansicht Gartenseite

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/GSM T. 2362

Verantwortliche/r:
Jugendamt

Vorlagennummer:
512/062/2012

Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Boschstr. 3 in 91058 Erlangen; hier: Investitionskostenförderung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	29.02.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul, Boschstr. 3 in 91058 Erlangen werden 24 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Die Bedarfsanerkennung für die 75 Kindergartenplätze bleibt bestehen.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
3. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt der bestehenden Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul
- Ausweitung des Betreuungsangebotes in Bruck für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau- und Ausstattungskosten
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung plant den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul in der Boschstr. 3. Das bisherige Angebot von 75 Kindergartenplätzen wird dabei um 24 Krippenplätze ergänzt, sodass eine altersgemischte Einrichtung entsteht. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass der Neubau gegenüber einer Generalsanierung wirtschaftlicher ist.

Die Neubau-Planung sieht einen eingeschossigen Winkelbaukörper vor. Der Krippenbereich wird über die zentral gelegenen, gemeinsam genutzten Räume mit dem Kindergartenbereich verbunden. Alle Gruppenräume sind nach Süden orientiert. Im Außengelände ist für die Krippenkinder ein geschützter Bereich vorgesehen. Die Raumprogrammvorgaben werden eingehalten.

Der Neubau umrahmt in seiner Grundrissform weitestgehend das Bestandsgebäude, sodass der Kindergartenbetrieb dort während der Bauzeit weiterlaufen kann. Nur der alte Schlaf-/Turnraum und der alte Personalraum müssen sofort abgebrochen werden. Als Kompensation für die fehlenden Räumlichkeiten in der Bauphase soll das angrenzende Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Peter und Paul in den Mittagsstunden von den Kindern zum Schlafen genutzt werden.

Der Baubeginn ist an die Schulferien gebunden und für die Pfingstferien im Mai/Juni 2012 geplant. Ein Ausweichen auf die Sommerferien würde eine Verzögerung von ca. 8 Wochen bedeuten. Deshalb schlägt die Verwaltung ausnahmsweise vor, die Beschlussfassung im Stadtrat ohne vorangegangenes JHA-Gutachten vorzunehmen.

Geplanter Baubeginn: Pfingstferien 2012 (Mai/Juni)
Geplante Inbetriebnahme: ca. Sept. 2013

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung gehört zum Krippenplanungsbezirk F - Erlangen Bruck bzw. zum Kindergartenplanungsbezirk 10 - Bruck Bierlach.

Krippenbetreuung:

In der vom Erlanger Stadtrat am 26.05.2011 beschlossenen Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren wird für den Planungsbezirk F- Bruck von einem lokalen Platzbedarf von 140 bis 155 Plätzen ausgegangen. Aktuell können in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in der Kindertagespflege dort zusammen 75 Plätze angeboten werden. Zur Deckung des lokalen Bedarfs besteht somit mindestens eine Differenz von 65 Plätzen. Die Neuschaffung von 24 Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul trägt somit zu einer dem lokalen Bedarf angemessenen Versorgungssituation bei.

Die Platzneuschaffung ist somit aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Kindergartenbetreuung:

Der Planungsbezirk umfasst den östlichen Teil von Bruck (Bruck-Bierlach). Mit Stichtag zum 31.12.2011 lebten dort 128 Kinder im Kindergartenalter. Im Planungsbezirk werden derzeit zusammengekommen 220 Kindergartenplätze in drei Einrichtungen angeboten. In Bezug auf die Nutzung von Kindergartenplätzen besteht ein enger Zusammenhang mit dem benachbarten Planungsbezirk 9 - Bruck Bachfeld. Etwa ein Drittel der dort lebenden Kinder nutzen einen Betreuungsplatz im Planungsbezirk Bruck-Bierlach. Diese Praxis hat sich seit Jahren bewährt. Die Kindergärten vor Ort schätzen das Angebot übereinstimmend als passend ein. Für die kommenden Jahre ist von einer weitgehend stabil bleibenden Kinderzahl auszugehen.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ist der Umfang des bestehenden Platzangebotes für Kinder im Kindergartenalter im Planungsbezirk 10 - Bruck Bierlach dem lokalen Bedarf vor Ort angemessen. Der Erhalt der bestehenden 75 Plätze im Rahmen des hier vorliegenden Neubaus ist aus bedarfsplanerischer Sicht deshalb zu befürworten.

Investitionskosten und Finanzierung:

Die Investitionskosten des Neubaus sowie die voraussichtliche Finanzierung kann der Übersicht in der Anlage entnommen werden.

Laut der bautechnischen Beurteilung der Baumaßnahme durch Amt 24 sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion weitgehend gegeben. Die Baukosten sind angemessen.

Kosten pro Kindergartenplatz (KGr. 300-700): 18.700 €

Kosten pro Krippenplatz (KGr. 300-700): 25.100 €

Die Kosten für die Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebs während der Bauphase („Provisoriumskosten“) werden vollständig vom Träger übernommen. Ebenso übernimmt der Träger vollständig die Kosten der Kostengruppe 200 für das Herrichten des Grundstücks (Abbruchmaßnahmen, Baumfällungen, Erschließung). An den Kosten der Kostengruppe 600 (Ausstattung) beteiligt sich die Stadt Erlangen nicht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baumaßnahme ist mit JHA-Gutachten vom 02.12.2010 und Stadtrats-Beschluss vom 09.12.2010 in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen worden, sodass die benötigten Finanzmittel im städtischen Haushalt reserviert sind.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten	ca. 1.352.600 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschussung für 24 Krippenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 53.300 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschussung für 24 Krippenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 160.000 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	ca. 821.300 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung für 24 Krippenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 26.650 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung für 24 Krippenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 80.000 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt



für Investitionskostenbezuschussung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880



für Betriebskostenbezuschussung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2013ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Anlagen: vorläufiger Finanzierungsplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.02.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul, Boschstr. 3 in 91058 Erlangen werden 24 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Die Bedarfsanerkennung für die 75 Kindergartenplätze bleibt bestehen.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
3. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 01.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul, Boschstr. 3 in 91058 Erlangen werden 24 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Die Bedarfsanerkennung für die 75 Kindergartenplätze bleibt bestehen.
2. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
3. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.

mit 46 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 1.3

Anlage zu Beschlussvorlage Nr. 512/062/2012:

Vorläufiger Finanzierungsplan für den Neubau der Kindertageseinrichtung St. Peter und Paul, Boschstr. 3, mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen durch die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen

- > Förderung nach dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 für 24 neue Krippenplätze
- > FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze

1. Kosten und Kostenaufteilung:

Kosten laut Kostenschätzung vom 16.01.2012	KGr 200-700	2.087.000,00 €
Baukosten, die gefördert werden	KGr 300, 400, 500, 700 abzgl. Provisoriumskosten	1.940.000,00 €
davon für 24 Krippenplätze	0,3 x 1.940.000,00 €	582.000,00 €
davon für 75 Kindergartenplätze	0,7 x 1.940.000,00 €	1.358.000,00 €
Baukosten, die nicht gefördert werden	KGr 200, Provisoriumskosten	80.000,00 €
Ausstattungskosten	KGr 600	67.000,00 €

2. Finanzierung im Detail:

2.1 Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 für 24 Krippenplätze:

staatlicher Anteil Ausstattung	24 x 1.250 €	30.000,00 €
staatlicher Anteil Bau	24 x 9 x 3.420 € x 0,706	521.500,00 €
städtischer Anteil Bau	(582.000,00 € - 521.500,00 €) x 0,5	30.250,00 €
Anteil Träger	(582.000,00 € - 521.500,00 €) x 0,5	30.250,00 €

2.2 FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze:

staatlicher Anteil Bau	nach Planung vom 16.01.2012: 338,1 x 3.420 € x 2/3 x 0,35	269.800,00 €
städtischer Anteil Bau	338,1 x 3.420 x 2/3 - 269.800,00 €	501.067,92 €
Anteil Träger	1.358.000,00 € - 269.800,00 € - 501.067,92 €	587.132,08 €

2.3 keine Förderung:

Anteil Träger	KGr 200, Überhang bei KGr 600, Provisoriumskosten	117.000,00 €
---------------	---	--------------

3. Finanzierung in der Zusammenfassung:

staatlicher Anteil	821.300,00 €
städtischer Anteil	531.317,92 €
Anteil Träger	734.382,08 €
Summe der Anteile zur Kontrolle	2.087.000,00 €

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/OIA - Tel.1795

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/065/2012

Familienbefragung 2012 durch die Jugendhilfeplanung mit Unterstützung des Amtes für Statistik

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Abt 30-S

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

I. Die Jugendhilfeplanung führt in 2012 mit Unterstützung der Abteilung für Statistik eine Familienbefragung durch, um grundlegende Daten für verschiedene Planungen zu erheben bzw. zu aktualisieren. Die Befragung wird regelmäßig durchgeführt, um Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen. Die Stichprobe ist vergleichbar mit der letzten Befragung im Jahr 2007. Von den ca. 10.200 Haushalten mit Kindern in Erlangen, werden ca. 3400 Haushalten befragt.

Folgende Themen sind bei der Familienbefragung von Interesse:

- Soziodemographie (Alter, Geschlecht, Familiengröße, Wohnort,..)
- Kindertagesbetreuung
- Familienbildung
- Jugendarbeit
- Spielflächennutzung

II. Erhebungszeitraum von Ende April bis Ende Juni 2012:

- Pretest: Im Februar 2012
- Erstversand: 28.04.2012
- Erinnerung: 11.06.2012
- Auswertung ab August 2012

III.

IV. Für eine bessere Verständlichkeit wird ein mehrsprachiger Einführungsbogen mitgeschickt und der Ausländer- und Integrationsbeirat bietet zusätzliche Übersetzungsunterstützung an.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/070/2012

Umsetzungscontrolling Rödl & Partner

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.10.2011 wurde ausführlich über die beabsichtigte Umsetzung der Vorschläge von Rödl & Partner (im folgenden R&P) berichtet. Im Rahmen des von Amt 11 federführend durchzuführenden Umsetzungscontrolling steht nun der 2. Bericht an. Weitens des Jugendamts wurden die entsprechenden Zahlen für die Bereiche

- Verstetigung der Pflegequote (Maßnahme 20)
- Stärkung der Beratung nach § 16 SGB VIII (Maßnahme 21)

erhoben, ausgewertet und im Folgenden dargestellt.

In der Anlage findet sich überdies ein Konzept des Fachgebiets „Vollzeitpflege“.

Verstetigung der Pflegequote

1. Fallzahlen und Pflegequote zum 31.12.2011¹

	Durchschnittliche Jahresfallzahl	Pflegequote
Vollzeitpflege	101,00	54,37 %
Heimunterbringung	84,75	45,63 %

2. Zu- und Abgänge in 2011

	Zugänge	Abgänge	Verbleib
Vollzeitpflege	23	15	8
Heimfälle	47	44	3

¹ Vollzeitpflege §33 und §33K; Heimunterbringungen §34;
durchschnittliche Jahresfallzahl: Summe Belegmonate der jeweiligen Hilfe im Zeitraum 01.01. des Stichtagsjahres bis zum genannten Stichtag geteilt durch die Anzahl der Monate vom 01.01. des Stichtagsjahres bis zum genannten Stichtag

3. Ausgaben und Erträge in 2011 (Rechnungsergebnis 2011 zum Stand 23.02.2012)

	Erträge	Aufwendungen	Kosten
Vollzeitpflege	408.702 €	1.621.053 €	1.212.351 €
Heimfälle	1.072.081 €	4.531.319€	3.459.238 €

4. Fallunabhängige Kostensteigerungen bei den Pflegesätzen

	Steigerung	Mehrausgaben auf Basis der Aufwendungen in 2011 (s. unter 3.)	Differenz
Vollzeitpflege	1,7 % zum 01.01.2012	27.557,90	
Heimerziehung	2,5 % zum 01.01.2012 (Auskunft Kommission)	113.282,98	85.725,08

5. Entscheidungen über die neu eingeleitete Hilfen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum 01.10. bis 31.12.11 wurde über Einleitung von 32 Hilfen zur Erziehung entschieden.

Davon entfielen auf Vollzeitpflege und Heimfälle:²

Vollzeitpflege	3
Heimfälle	8

Bei den Heimfällen konnte aus folgenden Gründen keine Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen:

Genannte Gründe (Mehrfachnennungen sind möglich)	Heimfälle, bei denen als Grund genannt wurden	
	Nennungen	in % der Fälle
Alter des Kindes	5	62,5%
Zusammenarbeit Eltern / Pflegeeltern höchst problematisch	1	12,5%
Eltern lehnen es ab	2	25,0%
Keine für Pflegeverhältnisse passende Problematik der Kinder	4	50,0%
keine freien Pflegestellen	0	0,0%
sonstige Gründe	0	0,0%

Sonstige Gründe und weitere Bemerkungen für die Entscheidung für eine Heimunterbringung:

- sonstige Gründe wurden nicht genannt.

Bei Hilfebeginn hatten die Kinder/Jugendlichen folgendes Alter:

	0-<3	3-<6	6-<9	9-<12	12-<15	15-<18
Vollzeitpflege	1	1				1
Heimfälle				1	2	5

Interpretation:

² Auswertung der EHT-Protokolle

- Bei den meisten Fällen wurde eine Hilfe nach § 34 eingeleitet, weil die Jugendlichen in einem Alter waren, in dem eine Hilfe nach § 33 (Vollzeitpflege) nicht sinnvoll war.
- Bei anderen Fällen war aufgrund der komplexen Problemlagen eine Unterbringung in einer Pflegestelle (§ 33) nicht möglich.

6. Beendigung von Pflegeverhältnissen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden keine Vollzeitpflegeverhältnisse beendet.

7. Zusammenfassung und Eckpunkte

Die o. g. Angaben bilden die Grundlage für die künftigen Berichte im Rahmen des Unsetzungscontrolling. Ergänzt werden sie durch die in der Anlage aufgezeigte Konzeption mit den dort genannten Zielen.

Das Fachamt legt weiterhin Wert auf die Feststellung, dass es bereits jetzt qualifizierte Überlegungen und Verfahren zur Verbesserung der Pflegequote gibt und gab. Insbesondere gilt das Bemühen der Schaffung einer differenzierten Pflegestellenlandschaft (s. hierzu auch Vorlage Nr. 511/012/2010 für den JHA am 27.01.2011).

Betrachtet man die Ausgaben so stellt man fest, dass z.B. die Heimkosten in 2011 mit 4.531.000 Euro genauso hoch sind wie in 2008 mit 4.450.000 Euro. Im gleichen Zeitraum stiegen die Ausgaben für Vollzeitpflege von 984.000 Euro auf 1.621.000 Euro um 64,5 % ohne, dass die Pflegesätze um denselben %-Satz gestiegen wären. Dies ist auf die Anpassung der Leistungen sowohl in finanzieller, aber noch mehr in qualitativer Form an die differenten Schwierigkeiten, die immer Kinder in Pflegefamilien ausweisen.

Aus dem Zusammenspiel dieser Informationen lässt sich schließen, dass durchaus „schwierigere“ Fälle in besonderen Pflegestellen untergebracht sind.

Wie unter 2. dargelegt, verblieben in der Summe von Zu- und Abgängen in der Vollzeitpflege acht Kinder und in der Heimerziehung drei. Dies entspräche einer isolierten Pflegequote in 2011 von 73 %.

Beim Kostenvergleich 2011 zu 2012 sind die Ausgaben um die unter Punkt 4. genannten Werte zu bereinigen.

Abschließende Information:

Die Stelle wurde zum 01.10.2011 je hälftig mit 2 erfahrenen Sozialpädagoginnen besetzt.

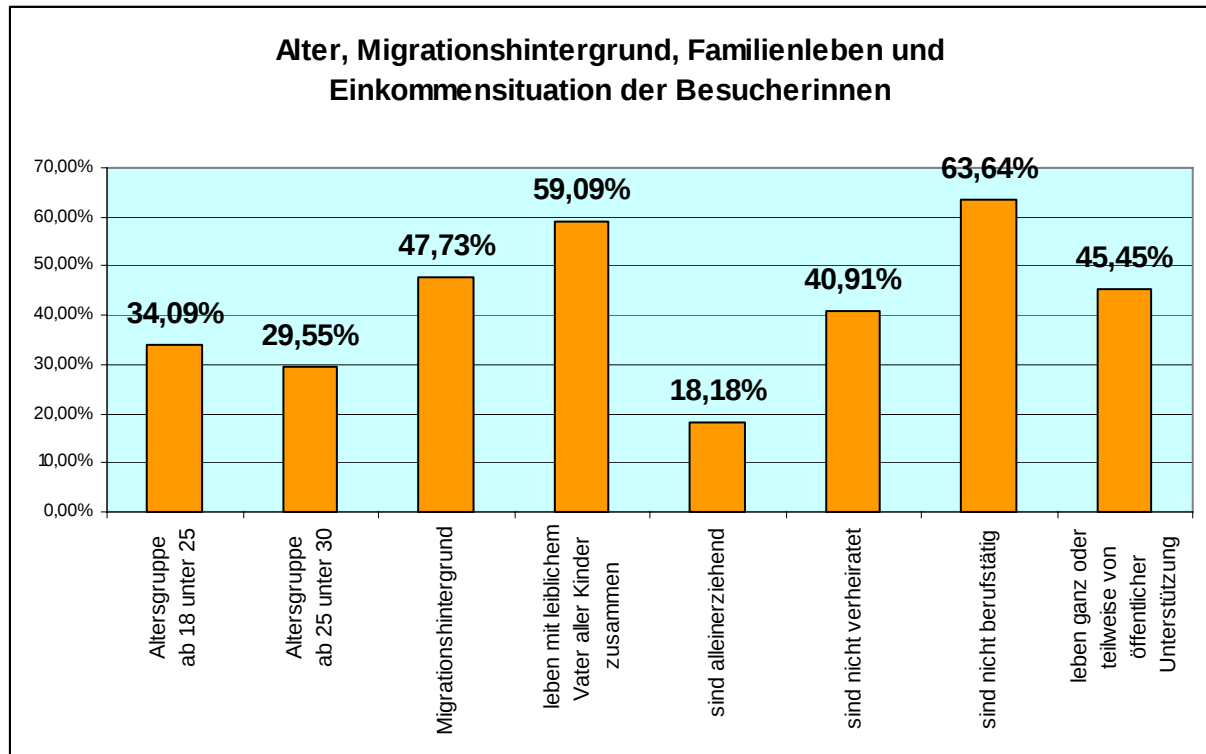
Stärkung der Beratung nach § 16 SGB VIII Teilbericht FaPE

1 Stellenbesetzung

Die Stelle wurde zum 1.11.2011 besetzt. Die Stunden wurden auf die drei Familienpädagogischen Einrichtungen verteilt, so dass jeder Leitung eine halbtagsmäßige pädagogische Fachkraft an die Seite gestellt werden kann.

2 Bericht zur Zielgruppe, Berichtsjahr 2011 (Erhebungsmonat März 2011)

Die FaPE-Besucherinnen:



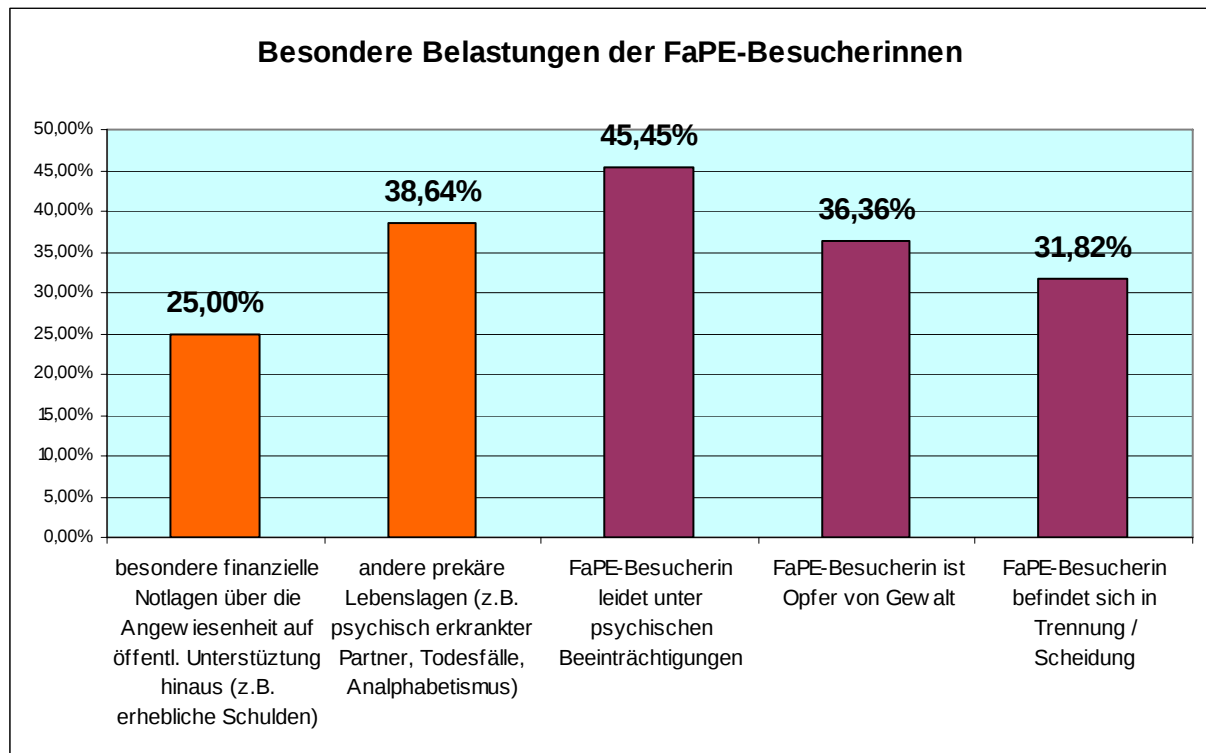
Die meisten Besucherinnen sind zwischen 18 und 30 Jahren alt. Knapp die Hälfte der FaPE-Familien hat einen Migrationshintergrund. Der überwiegende Teil der Besucherinnen lebt mit dem leiblichen Vater aller Kinder zusammen. Knapp 1/5 lebt jedoch auch als Alleinerziehende. Ca. 40% sind nicht verheiratet. Die Einkommenssituation ist bei vielen eher schlecht: ganz überwiegend sind die FaPE-Besucherinnen nicht selbst berufstätig und fast die Hälfte aller FaPE-Familien ist auf öffentliche Unterstützung angewiesen.

Ca. 2/3 der Besucherinnen kommt sehr regelmäßig, d. h. täglich oder mehrmals wöchentlich mit ihren Kleinkindern im Alter bis zu 3 Jahren. Fast alle FaPE-Besucherinnen leben im jeweiligen Stadtteil der Einrichtung.

Besonders belastende Lebenssituationen:

Die FaPE-Besucherinnen befinden sich in unterschiedlichen Notlagen. Die häufigsten haben wir in der folgenden Grafik zusammengefasst.

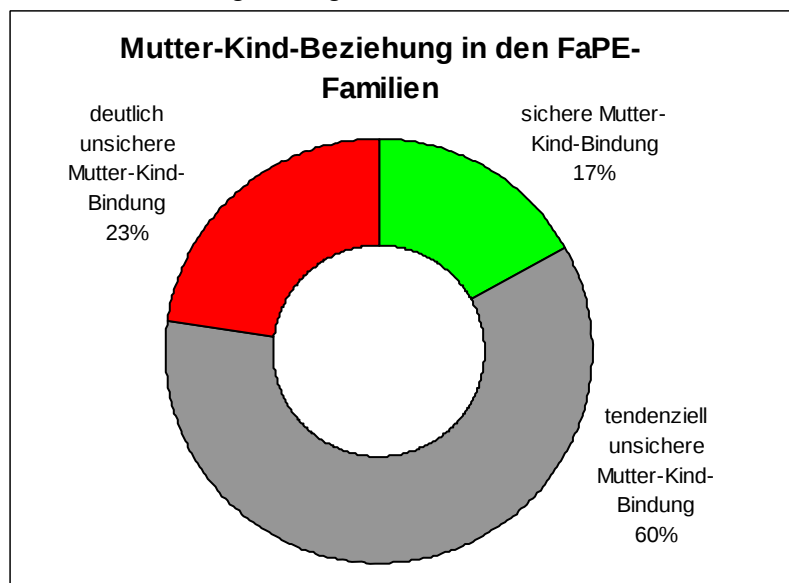
weiter nächste Seite



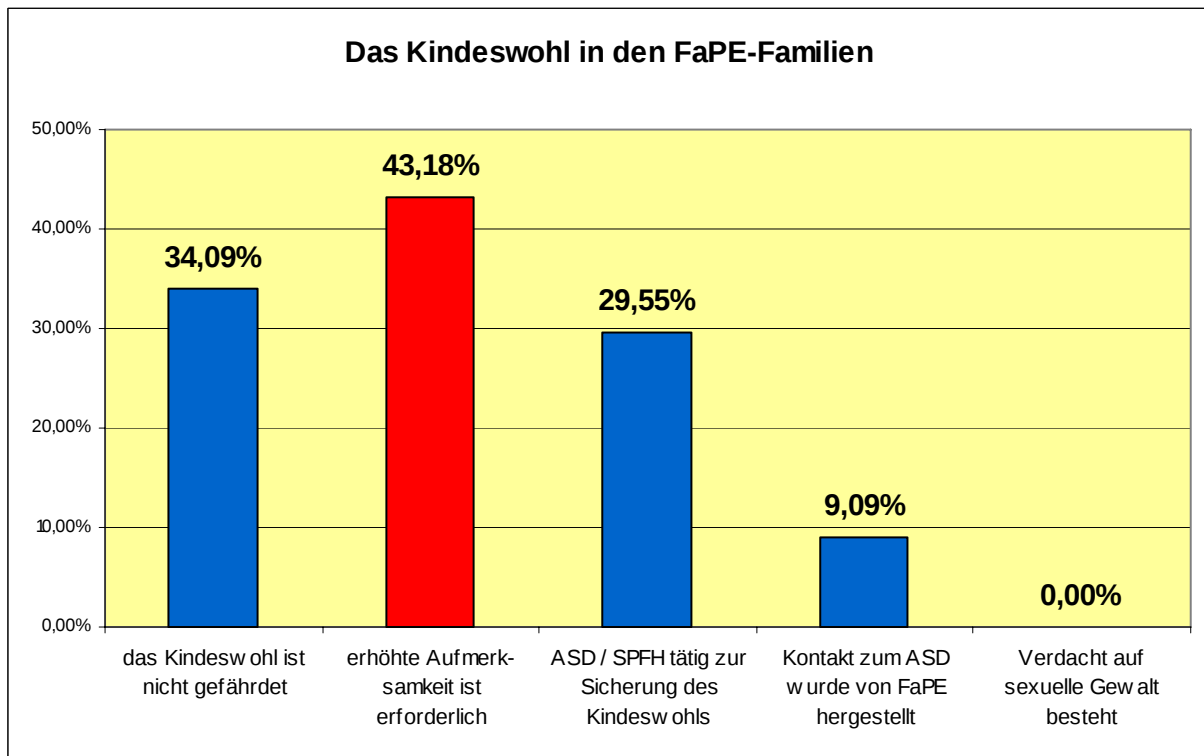
Zudem sind ca. 10% der Besucherinnen mit Alkoholproblemen und ebenfalls 10% mit anderen Drogenproblemen belastet.

Mutter-Kindbeziehungen und Kindeswohl:

Auch die Mutter-Kindbeziehungen, sowie die Sicherung des Kindeswohls wurde von den Fachkräften der Einrichtungen eingeschätzt.



weiter nächste Seite



Fazit des Zielgruppenberichts:

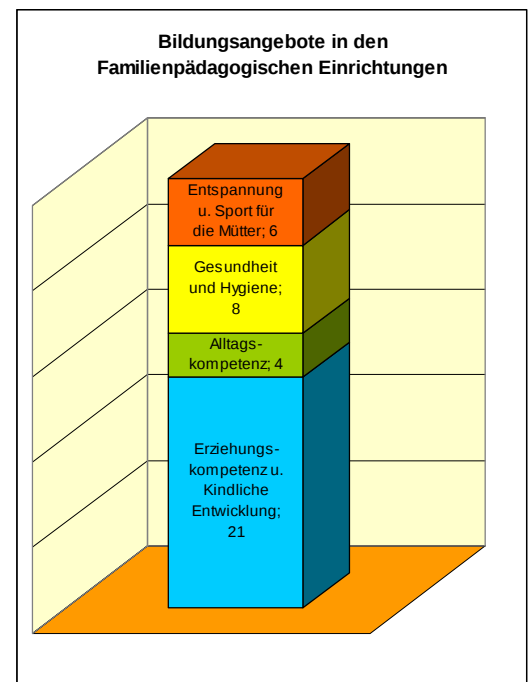
Wir erreichen mit unserer Arbeit unsere Zielgruppe, also junge Mütter, die durch vielfältige Problemlagen belastet sind. Entsprechend ist unser Bildungs- und Beratungsangebot ausgerichtet. Dennoch reichte bei ca. 1/3 der FaPE-Besucherinnen nach Einschätzung der Fachkräfte die damals aktuelle Unterstützung nicht aus (Erhebungsmonat März 2011). Besondere Aspekte dieses noch weitergehenden Unterstützungsbedarfs waren:

- die Stärkung der Erziehungskompetenz
- psychosoziale Unterstützung der Mutter
- besondere Förderung für das Kind
- Paarbeziehung der Mutter

Bei einigen Familien stehen zudem Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls nach §8a SGB VIII an.

3 Bericht zu den Bildungsangeboten, Einrichtungsjahr 2010/2011

Im vergangenen Einrichtungsjahr (vom 01.09.2010 bis 31.08.2011) wurden neben der täglichen Beratung im Offenen Treff für die Besucherinnen der Familienpädagogischen Einrichtungen 39 besondere Bildungsimpulse und Veranstaltungen angeboten. Diese 39 Angebote fanden an insgesamt 94 Tagen statt und wurden von durchschnittlich 5 Familien pro Termin besucht. Die Bildungsangebote erfolgten in Form von Vorträgen, Kursen, offenen Sprechstunden von Fachkräften, aber auch bei Ausflügen und Fahrten. Den größten Block nahmen Angebote zum Thema Erziehungskompetenz und kindliche Entwicklung ein. Von den insgesamt 21 Veranstaltungen zu diesem Themenbereich entfielen auf: Sprachentwicklung 8, Erziehungskompetenz allgemein 7, Sozialerziehung 4, motorische Entwicklung 1 und Wahrnehmung ebenfalls 1 Angebot.



4 Besuchszahlen Stichtag 1.10.2011

Zum Stichtag 01.10.2011 haben 33 Familien die drei Familienpädagogischen Einrichtungen besucht. Von diesen 33 Familien waren den FaPE-Fachkräften 20 Familien so gut bekannt, dass eine Einschätzung des Hilfebedarfs für diese Familien vorgenommen werden konnte.

5 Hilfebedarf der Besucherfamilien zum 1.10.2011

Um die Entwicklung der FaPE-Besucherinnen zu verfassen, wird vierteljährlich für jede Besucherfamilie, die regelmäßig eine FaPE besucht, eine Einschätzung verschiedener Risikofaktoren, sowie des Hilfebedarfs vorgenommen.

Zu folgenden Themen geben die FaPE-Fachkräfte Einschätzungen ab:

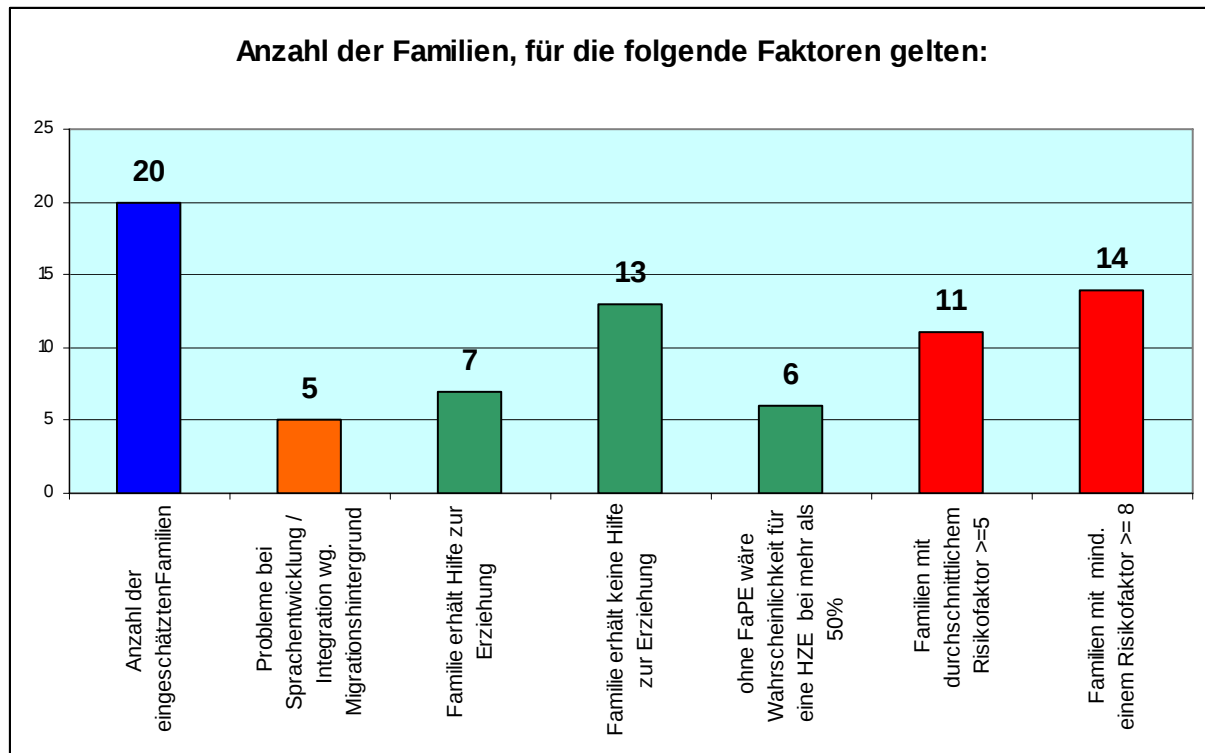
- **Migrationshintergrund** der Familie und zu erwartende Probleme bei Sprachentwicklung und Integration
- **Unversorgtheit** des Kindes / der Kinder, etwa wegen Krankheit, Unterbringung, Inhaftierung der Bezugsperson
- **unzureichende Förderung**, Betreuung, Versorgung des Kindes / der Kinder, z.B. soziale, gesundheitliche oder wirtschaftliche Probleme
- Gefährdung des **Kindeswohls**, z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie
- eingeschränkte **Erziehungskompetenz** der Eltern/Personensorgeberechtigte, z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung, Bindungsprobleme
- Belastungen des Kindes / der Kinder durch **Problemlagen der Eltern**, z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung, Delinquenz/Straftat
- Belastungen des Kindes / der Kinder durch **familiäre Konflikte**, z. B. Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen
- **Auffälligkeiten im sozialen Verhalten** (dissoziales Verhalten) des Kindes / der Kinder, z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität
- **Entwicklungsauffälligkeiten / seelische Probleme** des Kindes / der Kinder, z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten
- **Schulische / berufliche Probleme** des Kindes / der Kinder, z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsproblemen (ADS, Hyperaktivität), Schwänzen
- Schulische / berufliche Probleme der Mutter, z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsproblemen (ADS, Hyperaktivität), (schul-)vermeidendes Verhalten
- Für alle Familien, die keine **Hilfe zur Erziehung** bekommen, wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, dass diese Familie eine weitergehende Hilfe benötigen würde, wenn sie die FaPE nicht besucht würde / bzw. wenn es die FaPE nicht geben würde?
- Bereitschaft der Familien, andere **Vernetzungs- und Hilfsangebote** anzunehmen

Die Einschätzung erfolgt mit einer Skala von 0 (=trifft gar nicht zu) bis 10 (=trifft völlig zu).

Zum Stichtag 01.10.2011 wurden für 20 Familien, in denen 31 Kinder leben, diese Einschätzungen vorgenommen.

weiter nächste Seite

Wesentliche Ergebnisse:



Aufgrund der Ergebnisse lässt sich zusammenfassen, dass die Kinder von 11 bis 14 Familien mit hohen Entwicklungsrisiken belastet sind.

Die durchschnittliche Risiko-Einschätzung über alle Familien lag bei 4,73 Punkten.³ Über dem Durchschnitt lagen dabei folgende Risiko-Faktoren:

- eingeschränkte **Erziehungskompetenz** der Eltern/Personensorgeberechtigte (höchster Durchschnittswert aller Risikofaktoren)
- Belastungen des Kindes / der Kinder durch **Problemlagen der Eltern**
- Belastungen des Kindes / der Kinder durch **familiäre Konflikte**
- **Auffälligkeiten im sozialen Verhalten** (dissoziales Verhalten) des Kindes / der Kinder
- **Entwicklungsauffälligkeiten / seelische Probleme** des Kindes / der Kinder

Für die 13 Familien, die bislang keine HZE bekommen, lag die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, dass ohne das FaPE-Angebot eine HZE notwendig wäre, bei 48,5%.

Stärkung der Beratung nach § 16 SGB VIII Teilbericht Jugend- und Familienberatung

Das Potential der Jugend- und Familienberatung des Jugendamtes der Stadt Erlangen zur Umsteuerung und letztlich Kostenreduzierung der Hilfen zur Erziehung zu nutzen, war der Grundgedanke der Empfehlungen von „Rödl & Partner“ zur Schaffung der Stelle „Stärkung der Beratung nach §16 und der Präventionsangebote in Kindertageseinrichtungen“.

Wie im Bericht für den JHA zum Umsetzungscontrolling im Oktober 2011 beschrieben, geht es vorrangig darum, „kostenintensive Hilfen in einem fachlich sinnvollen Maße umzusteuern“, d.h. die Steigerung von erwarteten Ausgaben im Bereich Jugendhilfe und Kinderschutz auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten.

³ Die Frage zur Unversorgtheit des Kindes / der Kinder wurde getrennt betrachtet, weil die Unversorgtheit des Kindes, bzw. der Kinder in der Regel ein sofortiges Eingreifen notwendig macht, und deshalb aufgrund des familienbegleitenden Charakters der Familienpädagogischen Einrichtungen kaum vorkommen kann.

Bei der Prävention handelt es sich nicht um Gewissheiten, sondern um Hoffnung auf Wirkungen, die mit keiner Methode programmierbar und messbar sind „(Prof.Kappeler, 2009) Das impliziert, dass Prävention dann besonders erfolgreich ist, wenn Probleme und Schwierigkeiten in der Folge gar nicht erst auftreten – was die Schwierigkeit der Beschreibung und Wirkung präventiver Arbeit und monitärer Abbildung verdeutlicht.

Mit Wissen um dieses Dilemma und der Anforderung dennoch Wirkungsnachweise zu erbringen, erscheint es uns wichtig, schwerpunktmäßig die beabsichtigten Ziele und Prozesse der Stelle zu beschreiben.

Ziele im Sinne der Reduzierung kostenintensiverer Jugendhilfemaßnahmen sind somit:

- Intensivierung der Beratung und präventiver Angebote in Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen,
d.h. auch Ausbau der aufsuchenden, zugehenden Aktivitäten und aktivere Vernetzung mit den Kindertageseinrichtungen und niedrigschwelligere Angebote, besonders auch in „sozialen Brennpunktbereichen“
- Bedarfsorientierte Weiterentwicklung bisher bestehender und neuer präventiver Angebote der Beratungsstelle
- Entwicklung von Evaluationsinstrumenten, um den Erfolg und die Wirksamkeit der Maßnahmen und Angebote besser auswerten zu können

Zum 1.1.2012 wurde die bis 31.12.2016 befristete Stelle mit einer Diplom-Sozialpädagogin, besetzt. Sie hat in den ersten Wochen ihrer Tätigkeit –neben der allgemeinen Einarbeitung in das Arbeitsfeld einer Erziehungsberatungsstelle –bereits erste Kontakte zu Kindertageseinrichtungen terminiert.

Sie hat eine enge Zusammenarbeit mit zwei Kindertageseinrichtungen (mit Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen) vereinbart und ist aufsuchend vor Ort in den jeweiligen Einrichtungen für einen halben Tag im wöchentlichen Rhythmus präsent. Aus dieser Präsenz sollen mit den Erzieherinnen, den Eltern und den Kindern bedarfsgerechte, auf die jeweils individuelle Situation zugeschnittene Angebote und Projekte entwickelt werden, die von Frau Burek oder auch KollegInnen der Beratungsstelle durchgeführt werden können.

Parallel dazu gibt es erste Schritte zur Entwicklung von Evaluationsinstrumenten („Expertenrating“ und Feedbackbogen für Klienten und Multiplikatoren).

I. Ziele:

- Intensivierung der Beratung und bedarfsgerechter präventiver Angebote in Kindertageseinrichtungen (siehe Abschlussbericht „Rödl&Partner“, Nov.2010)
- Bedarfsorientierte Weiterentwicklung bisher bestehender und neuer präventiver Angebote in der Beratungsstelle
- Evaluation der Präventionsangebote
- Steigerung der Teilnehmerzahlen präventiver Maßnahmen

II. Kennzahlen:

- Fallzahlen
- Belastungs- und Risikoeinschätzung der betroffenen Kinder
- (Zahl der) Kooperationspartner
- Spektrum der Altersspanne der Teilnehmer
- (Steigerung der) Anfragezahlen
- (Steigerung der) PR- und Werbeaktivitäten

III. Dokumentation:

- Dokumentation der Maßnahmen in der (neuen) Klientenverwaltungs-Software „SoPart-EBuCo“ (Inhalte, quantitative Erfassung, Zielgruppe)
 - Einsatz von Feedback-Fragebögen im Präventivbereich
- IV. (Expertenrating und Klienten-Feedback)
- Entwicklung neuer Dokumentationsformen im Rahmen der Anforderungen aus dem Umsetzungscontrolling

II. Sachbericht

Anlagen: Konzeption zum Ausbau und zur Verbesserung der Begleitung von Hilfen gem. § 33 SGB VIII

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ausbau und Verbesserung der Begleitung von Hilfen gem. § 33 SGB VIII im Fachdienst Vollzeitpflege des Stadtjugendamtes Erlangen

Stand 16.02. 2012

Pflegeeltern und die in der Vermittlung, Qualifizierung und Beratung tätigen Fachkräfte bei Jugendämtern hatten sich in den letzten Jahren mit mit einer Vielzahl neuer Anforderungen auseinander zu setzen.

Beispielhaft seien genannt:

- Veränderte, z.T. wesentlich komplexere erzieherische Bedarfe von Kindern (z.B. Indikationen im Sinn von § 35a SGB VIII, Traumatisierungen u.a.)
- Eine Zunahme von familiären Betreuungsanfragen auch für Jugendliche
- Deutlich höhere Erwartungen an die Pflegefamilien bzgl. der Kooperation mit den Herkunftsfamilien, auch bzgl. der Unterstützung von Rückkehrmöglichkeiten

Folgen sind u.a. deutliche Probleme „Bewerberfamilien“ zu gewinnen, insbesondere in den Städten, sowie ein Konkurrenzkampf von Jugendämtern um belegbare Plätze bei Pflegefamilien. Nicht zuletzt hat auch die Frage der finanziellen Leistungen des Jugendamtes an die Pflegefamilien eine zunehmende Bedeutung.

Die Firma Rödl und Partner hat in ihren Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hilfen gem. § 33 SGB VIII folgende Aussagen getroffen:

„Soziale Arbeit im Bereich des Pflegekinderwesens ist ein sehr spezialisiertes und zugleich komplexes Arbeitsfeld, das von den ausführenden Kräften eine hohe fachliche Kompetenz erfordert.“

„Der Personaleinsatz im Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes ist sehr oft mit dem Erfolg der Werbung neuer und dem permanenten Verbleib bewährter Pflegefamilien verbunden. In der einschlägigen Fachliteratur werden Empfehlungen für eine Fachkraftquote von maximal 35 Pflegeverhältnissen pro VZÄ ausgesprochen. Um jedoch den fachlichen Anforderungen zur ordnungsgemäßen sowie qualitativ anspruchsvollen Wahrnehmung der Aufgabe des Pflegekinderdienstes gerecht werden zu können, ist eine Richtzahl von 25 Pflegverhältnissen wünschenswert“

„Um eine Stagnation der Pflegequote zukünftig zu vermeiden, ist es unerlässlich, die steigenden Pflegeverhältnisse im Stellenumfang des Pflegekinderdienstes angemessen zu berücksichtigen. Grundlage einer inhaltlich guten und damit nachhaltigen Arbeit in diesem Bereich ist, dass sich die Mitarbeiter im Bedarfsfall sofort ausreichend um die Pflegefamilien kümmern und somit die notwendige Unterstützung anbieten können. Nur so kann Zufriedenheit in den Reihen der Pflegefamilien erzeugt und aufrecht erhalten werden. Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass der Faktor Zufriedenheit der Pflegeeltern eine nicht zu unterschätzende Größe für die Nachhaltigkeit der Pflegefamilien darstellt. Über die Unterstützungsfunktion der Pflegefamilien hinaus müssen den Fachkräften Zeitannteile eingeräumt werden, Werbestrategien zu erarbeiten, umzusetzen und evaluieren zu können. Darüber hinaus ist es fachlich geboten, die Angebote inhaltlich ständig weiter zu entwickeln. Personelle Freiräume im Hinblick auf diese Tätigkeiten runden das Bild eines dauerhaft erfolgreichen Pflegekinderdienstes ab.“

Ausgangssituation:

Der Pflegekinderdienst der Stadt Erlangen hat in den letzten Jahren mit sehr viel Energie innovative Veränderungen im Arbeitsbereich eingeführt. Neben den Standardaufgaben wie der Überprüfung von Pflegestellen, der Vermittlung junger Menschen und der Begleitung im Rahmen der Hilfeplanung wurden folgende fachliche Weiterentwicklungen konzipiert und umgesetzt:

- Familiäre Bereitschaftspflege (FBB); Entwicklung eines Konzepts, Kooperationsvertrag mit SOS Jugendhilfen und vertragliche Absicherung von derzeit 4 FBB Stellen
- Heilpädagogische Sonderpflegestellen (HPS); Entwicklung eines Konzepts, Kooperationsvertrag mit SOS Jugendhilfen. Es können derzeit 6 HPS Stellen belegt werden
- Gewinnung und Einsatz von Kurzzeitpflegestellen für befristete Aufnahmen von Kindern ggf. auch in Krisensituationen.
- Kooperation mit dem Jugendhilfezentrum Schnaittach im Bereich der familiären Bereitschaftsbetreuung und bzgl. Gastfamilien.
- Mitarbeit im regionalen Treffen der Fachdienste Pflegekinder.
- Entwicklung eines Finanzierungsmodells für Hilfen gem. § 33 SGB VIII, das die Vergütung der Pflegefamilie am erzieherischen Bedarf des jungen Menschen orientiert.

Ziele:

Bis Ende 2016 werden im Fachdienst die folgenden Ziele erreicht:

1. Es werden mehr Unterbringungsplätze geschaffen.
2. Eine Verbesserung der Grundqualifizierung und der Begleitung während des Pflegeverhältnisses wird erreicht. Fortbildungsmöglichkeiten und Fachberatung der Pflegefamilien werden ausgebaut.
3. Abbrüche von Pflegeverhältnissen werden reduziert
4. Es werden zusätzliche Plätze in Pflegefamilien zur Aufnahme von älteren Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.
5. Die Kooperation mit freien Trägern zur Gewinnung und Begleitung von Pflegefamilien wird ausgebaut.

Handlungsbedarf/Umsetzung:

Zu 1.

- Die Tätigkeit als Pflegefamilie soll kontinuierlich beworben werden (Zeitungsartikel, ggf. Interviews, Plakataktionen, Flyer).
- Es wird eine Image-Verbesserung der Vollzeitpflege in der Öffentlichkeit hergestellt (Pflegeelternernungen, Betonung der Stärken in Medien, die Ausdifferenzierung des Angebots soll stärker in die Wahrnehmung von potentiellen Pflegeeltern gebracht werden, Pflegefamilien werden als semi-professionelles Angebot beschrieben)
- Nutzung der städtischen Homepage für Informationen zum Fachdienst und für Werbung.
- Stärkere Anerkennung der Leistungen von Pflegefamilien

- Es werden Informationsveranstaltungen, z.B. in Kirchengemeinden, Migrantengruppierungen u.ä. durchgeführt um neue Pflegefamilien zu werben.

Zu 2.

- Es nehmen alle Bewerberfamilien an einer Grundqualifizierung teil. Dabei werden die spezifischen Rahmenbedingungen der Familien berücksichtigt (z.B. Verwandtenpflege, Kurzzeitpflege u.ä.)
- Es wird in Krisensituationen eine zeitnahe Erstberatung durch den Fachdienst (innen einer Woche) sowie die Fachberatung durch SOS Jugendhilfen angeboten.
- Mindestens zweimal jährlich werden Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern angeboten (Themen z.B.: Traumatisierung, fetales Alkoholsyndrom, Arbeit mit der Herkunftsfamilie, Formen von körperlicher oder seelischer dauerhafter Beeinträchtigung).

Zu 3.

- Mit dem Jugendhilfezentrum Schnaittach werden Möglichkeiten der verstärkten Nutzung von Gastfamilien besprochen und umgesetzt.
- Bereits belegte Pflegefamilien werden bzgl. der Option einer Aufnahme einer „zweiten Generation“ angesprochen.

Zu 4.

- Mit dem Jugendhilfezentrum Schnaittach, den heilpäd. Einrichtungen Pettstadt und weiteren Trägern werden Gespräche geführt, um zu klären, wie dem Stadtjugendamt Erlangen mehr Pflegeplätze zur Verfügung gestellt werden können.
- Es werden Rahmenbedingungen zur finanziellen Abgeltung bei der Belegung von trägergebundenen Pflegestellen entwickelt.
- Freie Träger aus der Region werden kontaktiert um zu klären, ob beurlaubtes Fachpersonal oder ehemalige Mitarbeiterinnen für die Inpflegenahme von Kindern zur Verfügung stehen.

Der Fachdienst erarbeitet im ersten Quartal 2012 einen Zeitplan zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen.

Der Projektverlauf bis 2016 wird durch ein bei Amt 51 erarbeitetes Umsetzungscontrolling begleitet.

Die Bewertung von Ergebnissen muss berücksichtigen, daß anstelle der von R+P vorgeschlagenen zwei vollen Planstellen, nur die Einrichtung einer vollen Planstelle vom Stadtrat beschlossen wurde.

511/2 i.A. Held

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/512/VCB T. 1785

Verantwortliche/r:
VCB

Vorlagennummer:
512/066/2012

Mitteilung zur Kenntnis; Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe in Alterlangen, Killingerstraße

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Erfordernis des Grundstücks in der Killingerstraße:

Der bedarfsgerechte Ausbau der Versorgungssituation in der Kinderbetreuung im Planungsbezirk Alterlangen erfordert eine Kindertageseinrichtung in einer zentralen Lage dieses Stadtteils. Die einst zum Bau der Kindertageseinrichtung vorgeschlagenen Alternativgrundstücke in diesem Planungsbezirk wurden umfassend geprüft, lassen einen Bau aber nicht zu.

Von vornherein nicht näher in Betracht kommen wegen verschiedener Belastungen die Fläche zwischen den beiden Sportplätzen in der Schallershofer Straße der Grundstücke Fl.-Nr. 1499/176 und 1267/1, sowie das Grundstück Fl.-Nr. 1499/197 am Neumühlensteg nahe dem Schwimmbad.

Die Grundstücke Fl.-Nr. 1283/1 und 1283/2, Gmkg. Büchenbach (Schallershofer Straße, Ecke Bimbach) liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB und sind planungsrechtlich nicht zulässig; für Grundstück Fl.-Nr. 1283/1 stellt der Flächennutzungsplan eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar, bei Grundstück Fl.-Nr. 1283/2 handelt es sich um eine als Ortsstraße gewidmete, öffentliche Verkehrsfläche. Diese Grundstücke liegen von der Hermann-Hedenus-Schule ca. 20 Gehminuten entlang der vielbefahrenen Schallershofer Straße entfernt, der größte Schulsprengel Alterlangens befindet sich weiter nördlich von diesem Grundstück.

Eine Bebauung über die beiden Grundstücke Fl.-Nr. 1499 und 1495, Gmkg. Büchenbach (Damaschkestraße hinter Freibad West) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Flurstück Nr. 1499 liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, im Landschaftsschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Das Grundstück Fl.-Nr. 1495 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164, welcher hier eine Fläche für ein städtisches Freibad vorsieht. Eine Bebauung des Grundstücks mit einer Kindertagesstätte durch eine eventuell mögliche Befreiung von der Art der baulichen Nutzung erscheint jedoch auch in Anbetracht zeitlicher Vorgaben nicht verhältnismäßig und zielführend, da verschiedene Aspekte ein solches Vorhaben erschweren würden (Baufenster für das Freibad, welches aktuell noch nicht vollständig überbaut ist/starker Böschungswinkel im Bau Feld mit Verlust von öffentlichen Parkplätzen bei zusätzlicher Erschließung von der Damaschkestraße/große Teile des Grundstücks liegen im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, andere Teile weisen einen bedeutenden Baumbestand auf/mögliche Nutzungskonflikte zwischen Freibad und Kindertageseinrichtung/fragliche Flächenverfügbarkeit).

Eine Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 1377 der Gmkg. Büchenbach mit einer Kindertageseinrichtung ist ebenfalls planungsrechtlich nicht zulässig. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 101, welcher eine öffentliche Grünfläche und ein Baurecht für einen Anliegerweg festsetzt. Das gesamte Grundstück hat einen waldähnlichen Baumbestand und liegt zum Großteil im Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus wurde noch die Bebaubarkeit des zentral gelegenen Grundstücks Fl.-Nr. 1369 bzw. einer Teilfläche aus Fl.-Nr. 1368, Gmkg. Büchenbach geprüft. Dieser Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173, der auf diesen Grundstücken eine Fläche für die Forstwirtschaft und somit kein Baurecht festsetzt. Beide Grundstücke liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet. Eine ausreichende Erschließung der Grundstücke ist zweifelhaft.

Bauliche Anforderungen des Grundstücks in der Killingerstraße:

Es ist ein erforderlicher Flächenanteil des insgesamt rund 2.600 qm großen, städtischen Grundstücks Fl.-Nr. 2846 in der Killingerstraße in Alterlangen zum Verkauf an den künftigen Bau-/ Betriebsträger der neuen Kindertageseinrichtung vorgesehen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 194 (2. Deckblatt), welcher hier eine Gemeinbedarfsfläche ausweist und damit den Bau der Einrichtung städtebaulich ermöglicht. Der Verdacht auf eine Altlastenablagerung auf dem Grundstück konnte nach umfassenden Prüfungen ausgeräumt werden.

Das Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, was in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger eine städtebaulich vertretbare und den Sicherheitsanforderungen für die Kinderkrippe entsprechende Aufschüttung voraussichtlich in Form einer organischen Geländemodulation vorab zur Bebauung erfordert. Die Kosten für die Auffüllung belaufen sich nach einstigen Schätzungen des Amtes für Gebäudemanagement auf ca. 70.000,- €, wobei Abweichungen von bis zu 30 % eintreten können. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.04.2011 wurden einst bereits Haushaltsmittel nach einem Kostenansatz von 100.000,- € für Bodenuntersuchungen und Aufschüttung des Geländes bereitgestellt.

Auf den Erhalt bzw. die Verlagerung des Rodelhügels auf dem Gelände wird, wie bereits in der vorangegangenen Beschlussvorlage im April 2011 ausgeführt, bei den Planungen nach Möglichkeit hingearbeitet.

Trägerauswahl:

In Vollzug des Subsidiaritätsgrundsatzes wurde eine Interessensbekundung unter freigemeinnützigen Trägern durchgeführt. Dies erfolgte durch regionale Bekanntmachung und Veröffentlichung auf der Homepage von einem entsprechenden Anzeigentext mit Kaufverpflichtung der erforderlichen Grundstücksfläche zum Bodenwert von 165 €/qm (inkl. Erschließungskosten ohne Berücksichtigung von Kosten für die Aufschüttung). Durch diese Vorgehensweise konnte von einer Ausschreibung nach VOB abgesehen werden.

Es sind Bewerbungen von sieben interessierten Trägern eingegangen. Die Trägerauswahl erfolgte nach eingereichten Konzepten und Referenzen sowie nach der Trägervielfalt. Ein besonderes Augenmerk wurde zudem auf umfassende Erfahrungen im Bau von Kindertageseinrichtungen (speziell Krippen) gelegt. Diese werden für das Grundstück als erforderliche Voraussetzung erachtet, weil das Vorhaben vor allem mit der Geländeaufschüttung, der Erschließung von Zufahrt und Stellplätzen bereits ausreichend besondere Herausforderungen mitbringt, und hierfür ein enger Zeitplan bis spätestens Ende 2013 zu berücksichtigen ist, um die Investitionskostenförderung für die Krippe in Anspruch nehmen zu können.

Unter Berücksichtigung aller Kriterien hat sich als Betriebsträger die Seepferdchen GmbH & Co. KG (Klett-Schütte) durchgesetzt, da hier einerseits das pädagogische Konzept überzeugte, zum Anderen auch ein erfahrener Bauträger, die ASTO Future GmbH, als langjähriger Partner

agiert. Die ASTO Future GmbH ist ein Unternehmen der FIM Gruppe (andere Unternehmen der Gruppe haben Medical Valley Center geplant und gebaut) und entstand u. a. aus dem Bestreben, unternehmerische Verantwortung in der Kinderbetreuung zu übernehmen. Die Seepferdchen und die ASTO future GmbH treten als leistungs- und finanzstarke Unternehmen auf, die sich auf die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen spezialisiert haben und inzwischen bei erfolgreichen Projekten in Regensburg, München, den umliegenden Landkreisen, aber auch im Stuttgarter Raum ihre Kompetenz unter Beweis stellen konnten. Sie verfolgen einerseits das Ziel einer qualitativ anspruchsvollen, kindgerechten Betreuung. Darüber hinaus wurde durch die umfassenden Erfahrungen eindrucksvoll dargelegt, dass ihnen vorab zur Inbetriebnahme der Einrichtung die termingetreue Umsetzung des Ausbauvorhabens unter den genannten schwierigen Bedingungen im Vordergrund steht. Der Träger befindet sich bereits in ersten Planungen und Abstimmungen mit den Fachämtern zur bestmöglichen Umsetzung des Projektes.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24/242-3/GU004 -1694

Verantwortliche/r:
Frau Ulrike Graf

Vorlagennummer:
242/186/2012

Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7.9.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	vertagt
Schulausschuss	08.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	27.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 40, Amt 51

I. Antrag

Über die Ausführungen der Verwaltung zu Schalldämmungen an Schulen und KiTas wird Beschluss gefasst.

Der ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7. September 2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Auskunft über Schalldämmungen an Schulen und KiTas zu den Fragen:

1. In welchem Umfang sind in Erlangen Schulräume und Zimmer in Kindertagesstätten schallgedämmt?
2. Inwiefern liegen von der Stadt Erlangen Lärmmessungen aus Schulen und Kindertagesstätten vor und mit welchen Ergebnissen? Sind Klagen über mangelnden Lärmschutz bekannt?
3. Im ARD-Bericht wurde darauf hingewiesen, dass eine Nachrüstung pro Klassenraum mit Kosten von 3000 € machbar sei, bei Neubauten könne dies von vornherein zum Nulltarif mitberücksichtigt werden. Inwiefern stellt sich für Schulen und Kindertagesstätten aufgrund obiger wissenschaftlicher Untersuchungen Handlungsbedarf, insbesondere im laufenden Schulsanierungsprogramm?
4. Welche verbindlichen Vorgaben gibt es zum Schallschutz in Schulen und Kindertagesstätten? Ist z.B. Schallschutz bei Neubauten und Sanierungsmaßnahmen mittlerweile grundsätzlich vorgesehen (*im Sinne von „vorgeschrieben“ von Amt 24 beantwortet*)?

Beantwortung der Fragen:
Zu 1.

In Erlanger Schulen sowie in KiTas sind in der Regel Schalldämmungen in den Unterrichts- und Gruppenräumen vorhanden bzw. werden seit Jahren bei Bedarf im Zuge von Sanierungsmaßnahmen sowie des Bauunterhalts sukzessive ergänzt.

Zu 2.

Lärmmessungen in Schulen und KiTas werden bei der Stadt Erlangen nicht durchgeführt, da nicht der Lärm an sich das Problem darstellt, sondern die aus ihm resultierenden Nachhallzeiten in den Räumen. Die gemäß DIN zulässigen Sollwerte für die Nachhallzeit in Abhängigkeit von den Raumnutzungsarten gilt es einzuhalten.

Klagen über mangelnden Schallschutz liegen lediglich beim Ohmgymnasium sowie bei der Werner-von-Siemens Realschule vor.

Beim Ohmgymnasium wurden von der Schulleitung vereinzelte, noch gänzlich unsanierte Klassenzimmer ohne jegliche Schallschutzmaßnahmen an den Decken genannt. Abhilfe wird bei der ab 2013 anstehenden Sanierung im Zuge des Schulsanierungsprogramms geschaffen.

Bei der Aula der Werner-von-Siemens Realschule wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mensa auch die Pausenhalle saniert, und damit die Akustik ertüchtigt.

Auf Basis der Entscheidung der Sparkommission wurde von 2005 bis 2007, bei der Jugendsozialarbeit 2011, das Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in der Abt. 511“ durchgeführt. Der Bereich Lärm wurde in den Befragungen insbesondere bei den Spiel- und Lernstuben, sowie in der Jugendsozialarbeit, überdurchschnittlich oft als Problembereich benannt. Im Abschlussbericht wurde ausgeführt, dass die Mitarbeiterinnen sich dringend Lärmschutzmaßnahmen wünschen. Bei dem Bericht der Jugendsozialarbeit wird von den Mitarbeitern vermutet, dass die Besonderheiten der Jugendlichen, insbesondere Musik, bei Neu- und Umbauten nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Erschwerend kommt für den Bereich der Spiel-, Lernstuben und der Jugendsozialarbeit dazu, dass diese Einrichtungen zu einem größeren Teil noch in Räumen, die für Wohnzwecke gebaut wurden, mietmäßig untergebracht sind. Hier macht punktuell die Lautstärke intern immer wieder mal Probleme, aber nicht immer in dem Ausmaß, dass hier deswegen größere Baumaßnahmen erforderlich sind. Die Hellhörigkeit von Wohnung zu Wohnung und die Klagen der Nachbarn sind hier bisweilen das größere Problem.

Die Räume der Spielstube im Röthelheimpark wurden 2008 in Zusammenarbeit mit dem Bauunterhalt mit Lärmschutzmaßnahmen erfolgreich saniert. Die Kosten in Höhe von etwa 4.300,00 € wurden aus dem Übertrag des Jugendamtes getragen. Der regelhafte Bauunterhalt der Abt. 511 ist minimal ausgestattet und erlaubt nur die regelhaften Instandhaltungen, nicht jedoch Lärmschutzmaßnahmen.

Aktuell wird im Neubau des Familienstützpunktes Büchenbach-Süd im Bereich des Lärmschutzes in den Flurbereichen nachgebessert. Hier zeigte sich, dass zwischen DIN-Normen und dem realen Verhalten von Kindern und Jugendlichen doch eine Diskrepanz besteht.

Groß ist weiter die Lärmbelastung in dem für die Hauptschullernstube und Jugendsozialarbeit am Anger neu angemieteten Gebäude Michael-Vogel-Str. 3. Auch in diesem Gebäude gibt es bereits Aktivitäten von GME, hier Abhilfe zu schaffen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen von 512 wurde das Thema Lärmbelastung bei Sanierungen bzw. Neubauten ausreichend berücksichtigt und umgesetzt.

Zu 3.

Bei allen laufenden Maßnahmen sei es im Schulsanierungsprogramm oder bei Neubauten wird bei den Räumlichkeiten stets die Notwendigkeit von schallabsorbierenden Maßnahmen an den Raumbegrenzungsflächen in Abhängigkeit von Raumform, -größe und -nutzung geprüft, bewertet und bei Bedarf nachgerüstet. Die Kosten für diese Maßnahmen wurden von Anfang an im Schulsanierungsprogramm einkalkuliert.

Eine pauschal formulierte Investitionssumme für die Nachrüstung eines Klassenraumes zu nennen ist bedingt durch unterschiedliche Raumformen (Verhältnis von Länge/Breite/Höhe) und -größen (Volumen) nicht möglich. Es lassen sich vielmehr Richtpreise pro m² Wand- bzw. Deckenfläche

ermitteln. Diese liegen in Abhängigkeit von dem gewählten System zwischen 25,- €_{brutto}/m² (Rasterdecke) und 75,- €_{brutto}/m² (Gipskarton-Akustikdecke).

Zu diesen Kosten muss jedoch der damit einhergehende finanzielle Aufwand für Baustelleneinrichtung (Räumung des Klassenraumes, Folienabdeckungen des Bodens), Elektroinstallation (neue Elektroleitungen), Deckenbeleuchtung (Abbau+Wiedermontage oder Austausch), Anstricharbeiten (Decke, Wand) hinzugerechnet werden.

Zu 4.

Die rechtlichen Vorgaben sind in der DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen“ verbindlich geregelt und stellen die Planungsgrundlage für Architekten, Bauherren und Fachingenieure dar.

Das „Amtsblatt des Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus von 1984“ – vereinfacht auch „Schulbaurichtlinie“ genannt – verweist unter Punkt 4.3 „Schallschutz“ indirekt (da über DIN 4109 und DIN 18032) ebenso auf diese DIN und fordert explizit, auf eine ausreichende Schallschluckung (geringe Nachhallzeit unter 1,0 Sekunden) zu achten.

Unterrichtsräume und Gruppenräume von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten werden in dieser DIN 18041 in Abhängigkeit von der „Entfernung der Hörsamkeit“ ein und derselben Anwendungsgruppe zugeordnet. Ferner werden in ihr die Einflussgrößen – wie z.B. die Raumanordnung im Gebäude, die Schalldämmung seiner Umfassungsbauteile, die Raumform und -größe und die Oberflächenbeschaffenheit der Raumbegrenzungsflächen und Einrichtungsgegenstände – auf die akustische Qualität eines Raumes genannt, die es gilt zu bestimmen und entsprechend den Erfordernissen eine räumliche Verteilung schallabsorbierender und schallreflektierender Oberflächen im Raum vorzunehmen.

Schallabsorbierende Maßnahmen – wie z.B. der unter 3. genannte Einbau von Rasterdecken und Gipskarton-Akustikdecken – nehmen hierbei direkten Einfluss auf den Gesamtstörschalldruckpegel als auch auf die Reduzierung der Nachhallzeit und schaffen die für das Lernen nötige konzentrierte Ruhe ohne Störgeräusche und Überlagerungen.

Die Berücksichtigung dieser Einflussgrößen auf die Raumakustik in der Planung und folglich in der Umsetzung sowohl bei Neubauten als auch Sanierungsmaßnahmen ist grundsätzlicher Bestandteil jeder Baumaßnahme des GME.

Anlagen: ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7.9.2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 28.02.2012

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt als Gutachten in den nächsten Schulausschuss einzubringen und den Beschluss in den nächsten Bau- und Werksausschuss zu vertragen.

Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Könnecke
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

Ergebnis:

Über die Ausführungen der Verwaltung zu Schalldämmungen an Schulen und KiTas wird Beschluss gefasst.

Der ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7. September 2011 ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

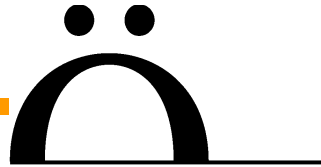
gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Mahns
Berichterstattein

IV. Beschlusskontrolle

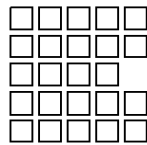
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**ödp im
Stadtrat Erlangen**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Politik, die aufgeht. ödp.

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 07. September 2011

Betreff: Schalldämmung an Schulen und KiTas

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 07.09.2011

Antragsnr.: 100/2011

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner

mit Referat: I/40/Fr. Mahns

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

in der ARD-Sendung „Die große Show der Naturwunder“ vom 11. August 2011 mit den Moderatoren Ranga Yogeshwar und Frank Elstner wurde von einem Experiment berichtet, in dem zwei Schulklassen in identisch geschnittenen Räumen in Gruppenarbeit unterrichtet wurden, wobei der eine Raum mit Schallabsorbern ausgestattet war, der andere nicht. Bei anschließender Befragung der Schüler über die vorhin verarbeiteten Themen wurde festgestellt, dass die Schüler im schallgedämmten Raum sich 25% besser an die Fakten erinnern konnten. Eine parallel durchgeführte Messung der Lautstärken in den Räumen hatte im ungeschützten Raum 78 Dezibel ergeben, was in etwa einem Rasenmäher entspricht, während der geschützte Raum 65 Dezibel aufwies, der Geräuschpegel einer Nähmaschine.

Lärm stellt demnach einen wichtigen Belastungsfaktor für Schüler und Lehrkräfte dar, kann sich auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit auswirken. Eine ruhige Atmosphäre ermöglicht eine bessere Konzentration und ein effektiveres Arbeiten. Auch Kindertagesstätten dürfen bei dieser Betrachtung nicht übersehen werden, hat sich doch z.B. das Fraunhofer-Institut für Bauphysik in Stuttgart mit einem „Leitfaden zur akustischen Gestaltung von Kindertagesstätten“ recht intensiv mit Fragestellungen zur Raumakustik auseinandergesetzt.

Für uns stellen sich nun folgende Fragen:

- In welchem Umfang sind in Erlangen Schulräume und Zimmer in Kindertagesstätten schallgedämmt?
- Inwiefern liegen von der Stadt Erlangen Lärmmessungen aus Schulen und Kindertagesstätten vor und mit welchen Ergebnissen? Sind Klagen über mangelnden Lärmschutz bekannt?

Ökologisch-Demokratische Partei,

Rathausgeschäftsstelle Zi. 128, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadträte Jutta Helm & Frank Höppel

Büro Tel. & Fax.: 09131/862493 e-mail: oadp@erlangen.de

Sprechzeiten i.d.R. Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

- Im ARD-Bericht wurde darauf verwiesen, dass eine Nachrüstung pro Klassenraum mit Kosten von 3000 € machbar sei, bei Neubauten könne dies von vornherein zum Nulltarif mitberücksichtigt werden. Inwiefern stellt sich für Schulen und Kindertagesstätten aufgrund obiger wissenschaftlicher Untersuchungen Handlungsbedarf, insbesondere im laufenden Schulsanierungsprogramm?
- Welche verbindlichen Vorgaben gibt es zum Schallschutz in Schulen und Kindertagesstätten? Ist z.B. Schallschutz bei Neubauten und Sanierungsmaßnahmen mittlerweile grundsätzlich vorgesehen?

Die ödp stellt folgenden Antrag:

Unsere o.a. Fragen werden im Rahmen der relevanten Ausschüsse (Schule und Bau) beantwortet und diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/GSM T. 2362

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/063/2012

Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus, Emil-Kränzlein-Str. 10, werden 8 zusätzliche Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Dies entspricht einer Aufstockung von 67 auf 75 Kindergartenplätze.
2. Für dieselbe Einrichtung werden 12 neue Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Nach dem Umzug der bereits übergangsweise eingerichteten 12 Krippenplätze aus dem Gemeindehaus, Am Röthelheim 60, werden in der Emil-Kränzlein-Str. 10 insgesamt 24 Krippenplätze zur Verfügung stehen.
3. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
4. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.
5. Die evang.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier während der Bauzeit einen Zuschuss zu den Mietkosten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt und Erweiterung der Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus
- Ausweitung des Betreuungsangebotes im Südgelände für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau- und Ausstattungskosten
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG

- befristete Bezuschussung der Mietkosten für die Container (Ausweichquartier während der Bauphase)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung plant den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus in der Emil-Kränzlein-Str. 10. Das bisherige Angebot von 67 Kindergartenplätzen wird dabei um 8 Kindergarten- und 24 Krippenplätze ergänzt, sodass eine altersgemischte Einrichtung entsteht.

Der Altbau genügte nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen. Eine Sanierungs- und Umbaumaßnahme wäre nicht wirtschaftlich, sodass die Entscheidung für einen Ersatzneubau fiel.

Die Neubau-Planung sieht einen zweigeschossigen Baukörper vor. Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Mehrzweckraum, der Versorgungsküche und dem Leitungszimmer ein geschützter Bereich für die zwei Krippengruppen. Im Obergeschoss bilden die Gruppen- und Intensivräume für die Kindergartenkinder den Schwerpunkt. Das Außengelände ermöglicht eine Beschäftigung in Kleingruppen mit ruhigeren Angeboten (Ostseite) und bietet einen größeren Sandspielbereich mit Sonnensegel und Spielterrasse als Allwetterbewegungsraum (Nordostseite).

Die Raumprogrammvorgaben werden eingehalten.

Für die Dauer der Bauarbeiten in der Emil-Kränzlein-Str. 10 soll der Kindergartenbetrieb in Containern fortgeführt werden. Als Container-Standort kommt ein städtisches Grundstück an der Schenkstraße in Betracht (= Standort des ehemaligen Easthouse-Übergangsquartiers).

Im September 2011 wurden im Vorgriff auf den Neubau 12 Krippenplätze im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Matthäus, Am Röthelheim 60, eingerichtet. Diese 12 Krippenplätze sollen bei Fertigstellung des Neubaus in die Emil-Kränzlein-Str. 10 verlegt werden.

Geplanter Baubeginn (Neubau): ca. Juni/Juli 2012

Geplante Inbetriebnahme (Neubau): ca. Sept. 2013

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung befindet sich im Krippenplanungsbezirk G – Röthelheim bzw. im Kindergartenplanungsbezirk 8 – Innenstadt III.

Krippenbetreuung:

In der am 26.05.2011 vom Erlanger Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung wird für den Planungsbezirk G - Röthelheim von einem lokalen Platzbedarf von 385 bis 410 Plätzen ausgegangen. Aktuell können in diesem Planungsbezirk in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch die Kindertagespflege zusammen 317 Plätze angeboten werden. Es verbleibt somit zum angestrebten Ausbaustand eine Mindestdifferenz von 65 Plätzen. Neben weiteren Ausbauvorhaben ist die Neuschaffung von 12 neuen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus ist somit geeignet, zu einem bedarfsgerechten Betreuungsplatzangebot vor Ort beizutragen und ist dementsprechend zu befürworten.

Kindergartenbetreuung:

Für das Stadtgebiet Erlangen als Ganzes besteht mit einer rechnerischen Versorgungsquote von knapp über 100% bereits eine Vollversorgung mit Kindergartenplätzen. Diese ist jedoch nicht homogen über das Stadtgebiet verteilt.

Der westlich der Nürnberger Straße und östlich der Bahnlinie gelegene Planungsbezirk 8, wird im Norden durch die Werner-von-Siemens-Straße und im Süden durch die Paul-Gossen-Straße be-

grenzt. In ihm lebten mit Stichtag zum 31.12.2011 155 Kinder im Kindergartenalter. Die Kinderzahl innerhalb dieses Planungsbezirkes wird in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben. Innerhalb des Planungsbezirkes werden derzeit von zwei Einrichtungen zusammen 117 Kindergartenplätze angeboten. Dies entspricht einer rechnerischen lokalen Versorgungsquote von ca. 75%. Das Angebot wird von den Einrichtungen vor Ort als „etwas zu gering“ eingestuft. Eine Erweiterung des Platzangebotes um acht Plätze würde die lokale Versorgungsquote auf ca. 80% anheben. Der Versorgungsgrad der Gesamtstadt verändert sich durch zusätzliche acht Plätze lediglich um ca. 0,25%.

Mit Hinblick auf die große Bedeutung der Wohnortnähe von Kindergartenplätzen ist die Erweiterung der Platzkapazitäten um acht Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus der Bedarfslage vor Ort angemessen und ist folglich aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Teil 1: Ersatzneubau in der Emil-Kränzlein-Str. 10

Die Investitionskosten des Neubaus sowie die voraussichtliche Finanzierung kann der Übersicht in der Anlage entnommen werden.

Die Kosten für Kostengruppe 200 (53.341,75 €, v. a. Abbruchkosten) werden nicht gefördert und deshalb vollständig vom Träger übernommen.

Für die Ausstattungskosten von 78.540,00 € erhält der Träger 30.000,00 € (staatliche Pauschale für die Krippenplätze). Die verbleibenden Ausstattungskosten sind vom Träger aufzubringen.

Laut der bautechnischen Beurteilung von Amt 24 sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion weitgehend gegeben; die angegebenen Baukosten liegen im oberen, noch zu vertretenden Bereich.

Kosten pro Kindergartenplatz (KGr. 300-700):	19.770 €
Kosten pro Krippenplatz (KGr. 300-700):	31.826 €

Teil 2: Container-Ausweichquartier

Für Befestigung des Baugrunds, Erschließung, Fracht, Montage/Demontage u. a. fallen für das Container-Ausweichquartier Investitionskosten in Höhe von ca. 54.000,00 € an. Diese Kosten fallen in kein Förderprogramm, sodass sie vollständig vom Träger finanziert werden müssen.

Laut einem ersten Angebot der Containerfirma wird sich die Brutto-Kaltniete bei 15 Monaten Mietzeit auf ca. 63.000,00 € belaufen. Um den Träger bei diesem Großprojekt zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, für die Anmietung der Container eine Mietförderung zu gewähren. Dies ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen - befristet auf die Dauer der Bauarbeiten für den Ersatzneubau bis zum Umzug in den Neubau. Die Mietförderung ist in der Höhe frei wählbar. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung analog der städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007) vorzunehmen. Demnach würde der Träger 60% der förderfähigen Brutto-Kaltniete erhalten:

voraussichtliche Mietförderung	377m ² (max. förderfähige Fläche bei 67 Kiga-Plätzen) x 10,00 € (max. förderfähige Brutto-Kaltniete) x 15 Monate (voraussichtliche Bauzeit) x 60% (Fördersatz)	33.930,00 €
--------------------------------	--	-------------

Da im vorliegenden Fall der Zeitraum bis zur Erstellung einer Kindertageseinrichtung überbrückt wird, ist über Art. 10 FAG eine staatliche Refinanzierung der Mietförderung in Höhe von 30% möglich.

staatl. Anteil	30% der Mietförderung von 33.930,00 €	10.179,00 €
städt. Anteil	70% der Mietförderung von 33.930,00 €	23.751,00 €
Trägeranteil	verbleibende Mietkosten	29.070,00 €
Summe	(Brutto-Kaltniete insgesamt)	63.000,00 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baumaßnahme ist mit JHA-Gutachten vom 22.04.2010 und Stadtratsbeschluss vom 29.04.2010 in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen worden, sodass die benötigten Finanzmittel im städtischen Haushalt reserviert sind.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten	ca. 1.439.072 €	bei IP-Nr. 365D.880
Mietförderung für Container	ca. 33.930 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschussung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 35.200 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschussung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 105.600 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 824.400 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Mietförderung für Container	ca. 10.179 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 17.600 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 52.800 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ für Investitionskostenbezuschussung und Mietförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
☒ für Betriebskostenbezuschussung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2013ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Anlagen: vorläufiger Finanzierungsplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage zu Beschlussvorlage Nr. 512/063/2012:

Vorläufiger Finanzierungsplan für den Neubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus an der Emil-Kränzlein-Str. mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen durch die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen

- > Förderung nach dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 für 24 neue Krippenplätze
- > FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze

1. Kosten und Kostenaufteilung:

Kosten laut Kostenberechnung vom 28.02.2012	KGr 200-700	2.299.892,41 €
Baukosten, die gefördert werden	KGr 300, 400, 500, 700	2.168.010,66 €
davon für 24 neue Krippenplätze	0,34 x 2.168.010,66 €	737.123,62 €
davon für 75 Kindergartenplätze	0,66 x 2.168.010,66 €	1.430.887,04 €
Baukosten, die nicht gefördert werden	KGr 200	53.341,75 €
Ausstattungskosten	KGr 600	78.540,00 €

2. Finanzierung im Detail:

2.1 Kinderbetreuungsfinanzierung für 24 neue Krippenplätze:

staatlicher Anteil Ausstattung	24 x 1.250 €	30.000,00 €
staatlicher Anteil Bau	24 x 9 x 3.420 € x 0,706 = 521.500,00 €	521.500,00 €
städtischer Anteil Bau	(737.123,62 € - 521.500,00 €) x 0,5	107.811,81 €
Anteil Träger	(737.123,62 € - 521.500,00 €) x 0,5	107.811,81 €

2.2 FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze:

staatlicher Anteil	nach Planung v. 22.02.2012: 342m² x 3.420 € x 2/3 x 0,35 = 272.900,00 €	272.900,00 €
städtischer Anteil	342m² x 3.420 € x 2/3 - 272.900,00 €	506.859,92 €
Anteil Träger	1.430.887,04 € - 272.900,00 € - 506.859,92 €	651.127,12 €

2.3 keine Förderung:

Anteil Träger	KGr 200, Überhang bei KGr 600	101.881,75 €
---------------	-------------------------------	--------------

3. Finanzierung in der Zusammenfassung:

staatlicher Anteil	824.400,00 €
städtischer Anteil	614.671,73 €
Anteil Träger	860.820,68 €
Summe der Anteile zur Kontrolle	2.299.892,41 €

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/512/BUH-T.2753

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
512/064/2012

Kinderkrippe Thalermühle: aktueller Sachstand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Beteiligte Dienststellen				

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Bauaufsichtsamt hat eine Nutzungsuntersagung mit Wirkung ab dem 16.04.2012 für die Kinderkrippe Thalermühle in den Räumen Thalermühle 1 ausgesprochen. Bis dahin wird die Nutzung der Räume wegen Hochwassergefahr nur unter bestimmten Bedingungen geduldet.

Das Jugendamt unterstützt den Träger „Krabbelgruppe Thalermühle e.V.“ aktiv bei der Suche nach Ausweichräumen für die bislang in der Thalermühle 1 betriebene Kinderkrippe. Momentan zeichnen sich zwei Möglichkeiten als Übergangslösungen für neue Räumlichkeiten ab. Beide Ausweichquartiere werden derzeit geprüft. Über den aktuellen Sachstand wird im Jugendhilfeausschuss mündlich berichtet.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/066/2012

Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 08.11.2011: Bedarfsprüfung für 24-h-Kinderbetreuungplätze

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Antrag aus der Bürgerinnenversammlung vom 08.11.2011 ist hiermit behandelt.

II. Begründung

In der Bürgerinnenversammlung vom 08.11.2011 wurde ein Antrag auf 24-h-Kinderbetreuungsplätze gestellt. Dieser wurde von den ca. 35 anwesenden Bürgerinnen mit großer Mehrheit angenommen. Die Antragstellerinnen begründen den Antrag wie folgt:: sie sind selbst junge Mütter und haben mit vielen jungen Müttern zu tun, in ER gibt es sehr viel neu zugezogene Familien, die Logistik ist schwierig, eine bessere Kinderbetreuung vor allem in Randzeiten ist notwendig (Verweis auf das Protokoll der Bürgerinnenversammlung).

Der Bedarf nach erweiterten Öffnungszeiten von Kindertagesstätten wird im Rahmen der Elternbefragung 2012 erhoben, die von der Jugendhilfeplanung und der Abteilung für Statistik und Stadtforschung ab April durchgeführt wird. Ein Schwerpunkt der Befragung ist der Bereich der Kindertageseinrichtungen; dort ist auch die Thematik „Wunsch der Eltern zu Öffnungszeiten von Kindertagesstätten /Tagesmüttern“ enthalten. Ergebnisse werden im Herbst erwartet. Sie fließen in die weitere qualitative Bedarfsplanung ein.

Zudem finden in allen Kindertageseinrichtungen jährliche Elternbefragungen statt, die ebenfalls für die Bedarfseinschätzung heran gezogen werden.

Des Weiteren steht das Jugendamt in regelmäßigem Kontakt mit der GGFA. Es wurde bereits vor einiger Zeit vereinbart, dass die GGFA in ihrem Bereich ebenfalls eine Datenerhebung machen wird, um einschätzen zu können, wie hoch der Bedarf zur besseren Vermittlung in den Arbeitsmarkt sein wird.

Nach der Analyse der vorliegenden Daten wird das Jugendamt eine Bewertung auch im Hinblick auf das Kindeswohl vornehmen und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/031/2012

Rahmenleistungsvereinbarung für Schulbegleiter nach § 35a SGB VIII

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der von der Verwaltung erarbeiteten Rahmenleistungsvereinbarung für Schulbegleitung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt mit Leistungserbringern im Bereich der Schulbegleitung jeweils eine Rahmenleistungsvereinbarung abzuschließen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Rahmenleistungsvereinbarung sichert eine gleichmäßige Qualität im Bereich der Schulbegleitung und legt die Leistungsverpflichtung für den Leistungserbringer fest. Gleichzeitig ist dies ein Beitrag im Bereich Inklusion.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Mit den Leistungserbringern wird für die Leistung Schulbegleitung jeweils diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

Die Ausgestaltung der Leistung Schulbegleitung ist eine höchst individuelle Leistung, die an der Behinderung des Kindes, der Ausprägung der Behinderung orientiert und an der jeweiligen Schule mit den dort anzutreffenden Rahmenbedingungen für jeden Einzelfall neu entwickelt werden muss.

4. Ressourcen

Bisher werden vom Stadtjugendamt Erlangen im Rahmen des § 35 a SGB VIII gewährte Schulbegleitungen im Wesentlichen über zwei Trägervereine angeboten. Dies sind der Verein für Menschen mit Körperbehinderung in Nürnberg und das Autismuszentrum der Stadtmission Nürnberg. In einem Hilfefall wird die Schulbegleitung direkt über die Eltern organisiert ohne Anbindung an einen Trägerverein.

Die mit den beiden Trägervereinen jeweils abgeschlossenen Kostenvereinbarungen sind weiterhin passend. Diese Sätze sind an den Entgelten des Bezirks und der Stadt Nürnberg orientiert und bewegen sich je nach Fallkonstellation zwischen 23 € bis 29 € pro Stunde. Hier kommen noch die Kosten für die fachliche Begleitung (Coaching) hinzu. Es besteht dahingehend kein Veränderungsbedarf.

Schließt das Stadtjugendamt Erlangen zukünftig mit einem neuen Hilfeanbieter die Rahmenleistungsvereinbarung ab, wird sich der Kostenrahmen für die Schulbegleitung an den vom Bezirk Mittelfranken als Kostenträger für Schulbegleitungen für geistig behinderte und körperlich behinderte Kinder gewährten Stundensätzen orientieren.

Der Bezirk Mittelfranken gewährt aktuell folgende Stundensätze:

• Erzieher	29,51 €
• Kinderpfleger	26,32 €
• Sonstige geeignete Hilfskräfte	21,68 €

Das Stadtjugendamt Erlangen wird weiterhin nicht grundsätzlich eine bestimmte Ausbildung für die Schulbegleitung voraussetzen, so dass für den individuellen Hilfefall die jeweils geeignete Person ohne Eingrenzung auf eine bestimmte Ausbildung gefunden werden kann. Aktuell gewährt das Stadtjugendamt Erlangen in 5 Hilfefällen eine Schulbegleitung für seelisch behinderte Kinder. Zwei weitere Hilfefälle werden in Kürze dazukommen.

Die durchschnittlichen Kosten für eine Schulbegleitung belaufen sich aktuell auf ca. 2300,- € monatlich. Somit fallen durchschnittliche jährliche Kosten von 25 300,- € je Hilfefall an.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die damit einhergehende Setzung eines verbindlichen gesetzlichen Rahmens für die Inklusion behinderter Kinder an Regelschulen (z.B. Anspruch auf Schulbegleitung gem. Art. 30 a Abs. 8 BAYEUG, i.Kr. ab 20.07.2011) könnte zur Folge haben, dass verstärkt Eingliederungshilfen in Form von Schulbegleitung von den Eltern seelisch behinderter Kinder beantragt werden. Es ist also mit zunehmender Tendenz der Fallzahlen zu rechnen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Rahmenleistungsvereinbarung für Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und Aufgabenbeschreibung Schulbegleitung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Aufgabenbeschreibung Schulbegleitung

1 Rollendefinition der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters

Die Schulbegleiterin/Der Schulbegleiter unterstützt die Hilfeempfängerin/den Hilfeempfänger unter Berücksichtigung von Art und Schwere der seelischen Behinderung durch individuelle und bedarfsge- rechte Begleitung bei der Bewältigung des Schulalltags. Die Inklusion des seelisch behinderten Kindes in die Klassengemeinschaft sowie die Teilhabe am Schulleben wird mit Unterstützung aller Beteilig- ten durch die Schulbegleiterin/den Schulbegleiter gefördert. Aufgabe der Schulbegleiterin/des Schul- begleiters ist es, der Schülerin/dem Schüler zu ermöglichen, so selbständig wie möglich dem Unter- richt zu folgen und Arbeitsaufträge zu erfüllen.

Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter hat keine Lehrerfunktion. Eine (didaktische) Anpassung von Unterrichtsinhalten oder Lehrmaterialien (z. B. Arbeitsblätter) an die Besonderheiten und Einschrän- kungen des seelisch behinderten Kindes erfolgt in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft.

Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter fungiert somit als Bindeglied zwischen der seelisch behinder- ten Schülerin/dem seelisch behinderten Schüler und der Lehrkraft. Die Schulbegleiterin/der Schulbe- gleiter hat die Pflicht, die Lehrkraft ständig über aktuelle Vorkommnisse, Entwicklungsschritte und Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers zu informieren.

Außerdem ist die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern, Schu- le und dem Hilfeanbieter. Durch ihre/seine Mitteilungspflicht gegenüber den Eltern, der Schule und dem Hilfeanbieter nimmt die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter somit die wichtige Aufgabe der „Vermittlung“ zwischen allen Beteiligten wahr.

Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter erstellt in Zusammenarbeit mit dem Hilfeanbieter einen Ent- wicklungsbericht für das Jugendamt. Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter nimmt bei Bedarf an den Hilfeplangesprächen des Jugendamts teil. Bei Problemen hat die Schulbegleiterin/der Schulbe- gleiter die Pflicht, die Schule, das Jugendamt als auch den Hilfeanbieter zu informieren. Die Schul- begleiterin/der Schulbegleiter wirkt an der Erarbeitung einer Lösung zusammen mit dem Jugendamt, der Schule und den Eltern konstruktiv mit.

2 Aufgaben der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters

Die im Folgenden beschriebenen Aufgaben stellen eine beispielhafte Aufzählung dar. Die im Einzelfall von der Schulbegleiterin/dem Schulbegleiter jeweils zu leistenden Aufgaben ergeben sich aus dem individuellen Bedarf des Hilfeempfängers.

2.1 Unterrichtsvorbereitung

- Gemeinsame Planung/Besprechung des Ablaufs
- Angeleitetes Einrichten des Arbeitsplatzes

2.2 Unterricht

- Begleitung und Unterstützung bei allen während der Unterrichtszeit anfallenden Tätigkeiten und in allen Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit...)

2.3 Pausen

- Ständige Aufsichtspflicht
- Strukturierung der Pausen und Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten
- Hilfen zur Bewältigung der Pausensituation
- Kontakte unterstützen und begleiten
- Einüben der Wahrnehmung für Pausensignale

2.4 Schulische Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, Wandertage, Klassenfahrten)

- Aufsichtspflicht während der gesamten Zeit
- Begleitung und Unterstützung bei allen während Klassenfahrten, Ausflügen, Schulfesten durchzuführenden Aktivitäten

2.5 Praktika

- Vorbereitung des Praktikums in Absprache mit den Betrieben
- Begleitung des Praktikums
- Beratung der jeweiligen Betriebe bezogen auf die Handlungsdefizite, Kommunikationsmöglichkeiten, Verhaltensprobleme der seelisch behinderten Schülerin/des seelisch behinderten Schülers

2.6 Elternarbeit

- Regelmäßiger Austausch mit Eltern über die Entwicklung und den Förderbedarf der Schülerin/des Schülers
- Ständiger Austausch mit den Eltern über den Schulalltag und organisatorische Fragen
- Anlassbezogene Elterngespräche bei besonderen Vorkommnissen in der Schule bzw. in der Familie ggf. unter Einbeziehung der Lehrkraft
- Information bei Krankheit

2.7 Kooperation mit der Schule

- Regelmäßiger Austausch mit den Lehrerinnen und Lehrern über die Entwicklung und den Förderbedarf der Schülerin/des Schülers, über schulische Rahmenbedingungen und Krisenbewältigung
- Information und Beratung der Lehrerinnen und Lehrer bezüglich des Behinderungsbildes und Benennung geeigneter Hilfen aus dem Nachteilsausgleich
- Darstellung der individuellen Problematik der Schülerin/des Schülers gegenüber Lehrerinnen/Lehrern und Mitschülerinnen/Mitschülern
- Gespräche mit Mitschülerinnen/Mitschülern über Besonderheiten des seelisch behinderten Kindes
- Unterstützung des Lehrer-Schüler-Kontakts

- Teilnahme an Elternabenden zur Erstinformation über die Eingliederungshilfemaßnahme und gegebenenfalls zur weiteren Information
- Teilnahme an Lehrersprechstunden
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung

2.8 Kooperation mit anderen Stellen

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen, z.B. Beratungsstellen

2.9 Kooperation mit dem Jugendamt

- Information des Jugendamts über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt
- Erstellung von Berichten über den Verlauf der Hilfe

2.10 Kooperation mit dem Leistungsanbieter

- Regelmäßige Kommunikation im Rahmen von Anleitungsgesprächen
- Information des Leistungsanbieters über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Informationspflicht bei Problemen mit der Schülerin/dem Schüler, der Schule oder den Eltern
- Tätigkeitsnachweise führen zur Einsichtnahme durch den Träger, z.B. monatliche Stundendokumentation
- Frühzeitige Information bei eigener Krankheit sowie bei Krankheit des Kindes

3 Pädagogische Ausgestaltung der Hilfe durch den Schulbegleiter

3.1 Unterstützung im emotionalen Bereich

- Kontinuität und Regelmäßigkeit für das Kind gewährleisten, z.B. verlässlichen Tagesablauf organisieren
- Hilfe zur Bewältigung von Ängsten und emotionalen Problemen
- Halt geben und bei Bedarf Kontrolle übernehmen (z.B. der Schülerin/dem Schüler rechtzeitig aus Angst auslösenden Situationen heraushelfen)
- Anleitung zum angemessenen Umgang mit der eigenen Behinderung
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit schwierigen Verhaltensmustern und zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Unterstützung beim Aufbau von Selbstkontrolle
- Unabhängigkeitstraining und Eigenverantwortung aufbauen

3.2 Unterstützung im sozialen Bereich

- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen in der Klassengemeinschaft
- Gemeinsames Lernen und Austausch ermöglichen
- Einüben von angemessenen Verhaltensweisen im schulischen Miteinander
- Fördern von Regelakzeptanz
- Die Schülerin/den Schüler zu ruhigem und kontrolliertem Verhalten anhalten, um ungestörtes Arbeiten in der Klasse zu ermöglichen.

3.3 Unterstützung bei der Kommunikation

- Hilfe im Bereich der Kommunikation, vor allem bei Verständnisproblemen
- Möglichkeiten für Dialoge schaffen, z.B. Pausengespräche

3.4 Struktur und Kompensation

Individuelle Unterstützung bezogen auf die Wahrnehmungsverarbeitung und in Bezug auf das Arbeitstempo der Schülerin/des Schülers:

- Individuelle Strukturierung des Schulalltags für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler
- Förderangebote und Interventionsmöglichkeiten in Bezug auf die seelische Behinderung einsetzen
- Laufende Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- Gezielte Aufmerksamkeitslenkung als ständige, aktive Aufgabe
- Veränderung von Arbeitsaufgaben (Anzahl, Reihenfolge) auch im Rahmen anstehender Leistungstests in Absprache mit den Lehrkräften
- Protokollieren des Unterrichts, um diesen für die Hausarbeit nachvollziehbar zu machen

**Rahmenleistungsvereinbarung
für Schulbegleitung
nach § 35 a SGB VIII**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage
2. Zielgruppe
3. Hilfeanbieter
4. Verfahren
5. Ziel, Inhalt und Umfang der Hilfe
 - 5.1 Ziel der Hilfe
 - 5.2 Inhalt der Hilfe
 - 5.3 Umfang der Hilfe
6. Direkte und indirekte Leistungen, Organisationsleistungen
 - 6.1 Direkte Leistungen
 - 6.2 Indirekte Leistungen
 - 6.3 Organisationsleistungen
7. Personelle Ausstattung
8. Qualität der Leistung
 - 8.1 Strukturqualität
 - 8.2 Prozessqualität
 - 8.3 Ergebnisqualität
9. Salvatorische Klausel
10. Kündigung
11. Inkrafttreten

1. Rechtsgrundlage

Die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern oder Jugendlichen mit seelischer Behinderung bzw. drohender seelischer Behinderung sind Ziele der Eingliederungshilfe. Gemäß § 35 a SGB VIII i.V.m. § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfassen Leistungen der Eingliederungshilfe auch Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gemäß Art. 35 BAYEUG und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sieht der zum 20.07.2011 geänderte Art. 30a Abs.8 BAYEUG vor, dass Schülerinnen und Schüler bei entsprechendem sozial- oder jugendhilferechtlichem Eingliederungshilfebedarf Anspruch auf Unterstützung durch eine Schulbegleitung haben.

Ein entsprechender Eingliederungshilfebedarf liegt jedoch nur dann vor, wenn die Schule die spezielle individuelle Förderung des seelisch behinderten Kindes auf Grund der vorliegenden schulischen Rahmenbedingungen (Ausrichtung auf die gesamte Klasse) nicht leisten kann.

Die Rahmenleistungsvereinbarung für Schulbegleitung gilt für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in allen Schularten.

2. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35 a SGB VIII, die vorübergehend oder auf Dauer zur Erfüllung ihrer Schulpflicht einer Unterstützung, die nicht durch den Schulaufwandsträger abgedeckt werden kann, bedürfen und bei denen durch diese Maßnahme die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung erhalten eine Schulbegleitung nach dem SGB XII und sind daher von dieser Rahmenleistungsvereinbarung ausgeschlossen.

3 Hilfeanbieter

Anbieter für die Sicherstellung einer Schulbegleitung können öffentlich-rechtliche gemeinnützige und private Hilfeerbringer sein, wenn sie die Qualifikation erfüllen und durch ihrer Personalausstattung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten.

4. Verfahren

Sofern die Schülerin/der Schüler aufgrund einer seelischen Behinderung beim Besuch der Schule die Unterstützung durch eine Schulbegleitung benötigt, stellen die Sorge berechtigten Eltern bzw. die/der junge Volljährige beim Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe und Kostenübernahme für die Schulbegleitung. Hierbei ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme, die die Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand nach dem Klassifikationsschema ICD-10 feststellt, vorzulegen oder zu veranlassen. Weiterhin ist eine Stellungnahme der aufnehmenden Schule erforderlich, in der diese angibt, ob und in welchem Umfang die Schülerin/der Schüler Unterstützung durch eine Schulbegleitung benötigt. Die Schule bestätigt, dass

alternative schulinterne Möglichkeiten der Unterstützung geprüft wurden und eine Schulbegleitung notwendig ist. Das Jugendamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII, stellt den konkreten Bedarf fest und erteilt bei entsprechendem Bedarf einen Bewilligungsbescheid über eine Schulbegleitung. Dieser enthält Angaben über den Umfang der gewährten Hilfe sowie über den Hilfeanbieter. Der jeweilige Hilfeanbieter wählt im Einvernehmen mit den Beteiligten (Eltern, Hilfeempfänger, Schule) eine geeignete Person für die Schulbegleitung aus und stellt diese der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt vor. Die Tätigkeit der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Schulbegleitung wird in der Regel schuljahresbezogen bewilligt.

5. Ziel, Inhalt und Umfang der Hilfe

5.1 Ziel der Hilfe

Der Hilfeanbieter leistet ambulante Eingliederungshilfe zur Erreichung einer angemessenen Schulausbildung im Sinne der §§ 35 a SGB VIII, 53, 54 SGB XII.

Die Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung zielt darauf ab, dass die Hilfeempfängerin/der Hilfeempfänger durch individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung am Unterricht teilnehmen und die schulischen Anforderungen erfüllen kann und die Inklusion in die Klassengemeinschaft durch gemeinsamen Einsatz aller Beteiligten bewältigt werden kann.

Der Hilfeempfängerin/dem Hilfeempfänger soll, unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung, ein weitgehend eigenständiger Schulbesuch ermöglicht werden, um die soziale Eingliederung und Teilhabe am Schulleben zu eröffnen und zu erhalten.

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich, die den Jugendhilfebedarf begründen, auszugleichen.

5.2 Inhalt der Hilfe

Die Schulbegleitung hat die Aufgabe:

- Durch angemessene Begleitung die Teilnahme am Unterricht und an üblichen schulischen Aktivitäten zu gewährleisten (z.B. Wandertage, Schulfeste, Ausflüge)
- Hilfe zur Bewältigung des Schulalltags zu leisten
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülerinnen und Mitschülern mit dem Ziel eine Klassengemeinschaft zu bilden
- Krisen vorzubeugen und in Krisensituationen Begleitung zu leisten
- Die Hilfeempfängerin/den Hilfeempfänger soweit wie möglich von der Hilfe der Schulbegleitung unabhängig zu machen.

Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, wird die Unterstützung der Schulbegleitung in den schulischen Rahmen integriert und mit allen Beteiligten (Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Sorge Berechtigte, Kind/Jugendliche/junge Volljährige, Hilfeanbieter) abgestimmt.

Formen der Unterstützung können insbesondere sein:

- Unterstützung im emotionalen Bereich
- Unterstützung im sozialen Bereich
- Unterstützung bei der Kommunikation

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte.

5.3 Umfang der Hilfe

Inhalt und Umfang sowie die notwendige Qualifikation der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters ergeben sich aus dem individuellen Bedarf des Hilfeempfängers. Das Jugendamt stellt den individuellen Hilfebedarf fest.

Die Feststellung des Hilfebedarfs erfolgt nach Betreuungsstunden. Eine Betreuungsstunde in der Schulbegleitung umfasst 60 Minuten direkte Leistung mit dem Hilfeempfänger.

Jede Erhöhung des Umfangs des Einsatzes der Schulbegleitung über die im Bescheid bewilligte Stundenzahl hinaus ist rechtzeitig im Voraus beim Jugendamt zu beantragen.

Die schulische Stellungnahme ist Grundlage zur Feststellung des regelmäßigen Bedarfs. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt anhand des Stundenplans. Pausenzeiten werden nach Bedarf berücksichtigt.

Schulwegbegleitungen sind notwendig, wenn Hilfeempfängerinnen/Hilfeempfänger auf ihrem Schulweg von zu Hause bis in die Schule (zu Fuß, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in sonstigen Transportmitteln) eine individuelle Begleitung benötigen.

Für ein- und mehrtägige Klassenfahrten, Praktika ist der individuelle Hilfebedarf generell im Voraus zu beantragen und zu begründen.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden in der Regel bis zu 8 Zeitstunden sowie der auf die Schulbegleiterin/den Schulbegleiter entfallende Sachkostenanteil pro Tag bewilligt. Darüber hinaus gehende Bedarfe müssen durch die Schule und die Sorge Berechtigten nachvollziehbar begründet werden.

6. Direkte und indirekte Leistungen, Organisationsleistungen

Die im Folgenden aufgeführten direkten und indirekten Leistungen können mit dem Jugendamt verrechnet werden. Die Organisationsleistungen sind hingegen im Stundensatz enthalten und können nicht gesondert verrechnet werden.

6.1 Direkte Leistungen

Unter direkten Leistungen sind die Leistungen zu verstehen, die im direkten Kontakt mit der Hilfeempfängerin/dem Hilfeempfänger erbracht werden.

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Individuelle Betreuungs-/Unterstützungsleistung während der Schulzeit inklusive Pausen
- Betreuungs-/Unterstützungsleistung während schulischer Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, Wandertage, Klassenfahrten)
- Betreuungs-/Unterstützungsleistung während eines Praktikums
- Zeiten des Schulweges, sofern eine Begleitung bedarfsnotwendig ist
- Wartezeiten (z.B. Vor- und Nachviertelstunde).

6.2 Indirekte Leistungen

Unter indirekten Leistungen sind diejenigen schülerbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung und zur Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind. Sie werden außerhalb der direkten Betreuungszeit von der Schulbegleitung durchgeführt.

Folgende Leistungen gehören dazu (beispielhafte Aufzählung):

- Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen, z.B. Eltern, Lehrkräfte, Mitschülerinnen und Mitschüler
- Gespräche mit dem Jugendamt, z.B. Hilfeplangspräche
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Fallbezogene Supervision und Coaching.

6.3 Organisationsleistungen

Dazu gehören:

- Leitungsfunktion
- Kooperation zwischen der Schulbegleiterin/dem Schulbegleiter und dem Hilfeerbringer
- Kooperation zwischen dem Hilfeerbringer und Eltern/Schule
- Organisation und Erbringung der für die Schulbegleitung notwendigen fachlichen Voraussetzungen der Schulbegleiterinnen/Schulbegleiter (Anleitung, Fortbildung)
- Verwaltung (Personal, Abrechnungen, etc.)
- Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsfälle

7. Personelle Ausstattung

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter weisen ihre persönliche Eignung gemäß § 72 a SGB VIII nach, indem sie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a, Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beibringen.

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, die bei Trägern angestellt sind, legen ihr Führungszeugnis ihrem jeweiligen Anstellungsträger vor. Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger. Das Führungszeugnis ist in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) beizubringen.

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem Umfang der individuell bewilligten Stunden sowie der Art der Hilfe und ist einem veränderten Unterstützungsbedarf anzupassen.

Die Fachlichkeit der Schulbegleitung bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des Hilfeempfängers.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist sicherzustellen.

8. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Der Hilfeanbieter hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

8.1 Strukturqualität

Die Elemente der Strukturqualität sind insbesondere:

- Allgemeine Beschreibung und Konzeption des Dienstes
- Gewährleistung einer verbindlichen Kooperation mit der Schule
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Supervisions-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Themenbereich der Schulbegleitung für seelisch Behinderte
- Sicherstellung von Ersatzkräften für Krankheitsfälle

8.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Hilfeebringung.

- Die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter nimmt den **Schutzauftrag** gemäß § 8a, Abs. 1 SGB VIII wahr und zieht bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Sie/er wirkt bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie/er diese für erforderlich hält, und informiert das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Bezogen auf diesen Schutzauftrag wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

- Die Umsetzung der Hilfe wird mit der Hilfeempfängerin/dem Hilfeempfänger, den Sorge Berechtigten und der Schule kommuniziert.
- Verbindlicher Abrechnungsmodus.
Der Abrechnungsnachweis wird monatlich von der Schulbegleitung erstellt und durch den Leistungserbringer beim Jugendamt eingereicht. Die Abrechnung enthält regelmäßig eine Dokumentation der erbrachten Leistungen.
- Sicherstellung der Kontinuität der Hilfen
- Qualitätssicherung

8.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bezieht sich darauf, eine den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten der seelisch behinderten Hilfeempfängerin/des seelisch behinderten Hilfeempfängers angemessene, möglichst umfassende Teilhabe und Integration im schulischen Rahmen zu erreichen.

9. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

10. Kündigung

Die Rahmenleistungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Kündigung gelten die Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

11. Inkrafttreten

Diese Rahmenleistungsvereinbarung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von Brandschutzsofortm	
Beschluss Stand: 28.02.2012 242/194/2012	3
Anlage KiGa_Sandbergstr_DG_ 242/194/2012	6
Anlage KiGa_Sandbergstr_EG_ 242/194/2012	7
Anlage KiGa_Sandbergstr_KG_ 242/194/2012	8
TOP Ö 1.2 Neubau Stadtteilhaus "Treffpunkt Röthelheimpark"	
Beratungsergebnisse Stand: 07.03.2012 242/198/2012	9
Treffpunkt Röthelheimpark_Anlage_Abschlussbericht 242/198/2012	12
TOP Ö 1.3 Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Peter und Pa	
Beschluss Stand: 01.03.2012 512/062/2012	13
Vorläufiger Finanzierungsplan 512/062/2012	17
TOP Ö 1.4 Familienbefragung 2012 durch die Jugendhilfeplanung mit Unterstützung	
Mitteilung zur Kenntnis 51/065/2012	18
TOP Ö 1.5 Umsetzungscontrolling Rödl & Partner	
Mitteilung zur Kenntnis 51/070/2012	19
Vollzeitpflege-Ausbaukonzept RP 51/070/2012	29
TOP Ö 1.6 Mitteilung zur Kenntnis; Aktuelles zum Neubau einer Kinderkrippe in A	
Mitteilung zur Kenntnis 512/066/2012	32
TOP Ö 1.7 Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011	
Beschluss Stand: 08.03.2012 242/186/2012	35
Anlage 1 _ ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100-2011 242/186/2012	39
TOP Ö 2 Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kinde	
Beschlussvorlage 512/063/2012	41
vorläufiger Finanzierungsplan 512/063/2012	45
TOP Ö 4 Kinderkrippe Thalermühle: aktueller Sachstand	
Mitteilung zur Kenntnis 512/064/2012	46
TOP Ö 5 Antrag aus Bürgerinnenversammlung am 08.11.2011: Bedarfsprüfung für 24	
Beschlussvorlage 51/066/2012	47
TOP Ö 6 Rahmenleistungsvereinbarung für Schulbegleiter nach § 35a SGB VIII	
Beschlussvorlage 511/031/2012	48
Aufgabenbeschreibung Schulbegleitung 511/031/2012	50
Rahmenleistungsvereinbarung Schulbegleitung 511/031/2012	54

Inhaltsverzeichnis	62
--------------------	----